Handbuch
für
Staatsschreiber,
Theilungs-Commissarien
und
Amts-Revisorats-Scribenten
im Großherzogthum Baden.

Nach dem Code Napoleon, als Badisches Landrecht und der übrigen Badischen Gesezgebung bearbeitet

von

J. P. Sonntag.

Zweiter Theil
enthält
Geschäfts-Formularien.

Carlsruhe,
bei Christian Friedrich Müller, Hofbuchdrucker.
1811.

Handbuch
für
Staatsschreiber,
Theilungs-Commissarien
und
Amts-Revisorats-Scribenten
im Großherzogthum Baden.

Nach dem Code Napoleon, als Badisches Landrecht und der übrigen Badischen Gesezgebung bearbeitet

von

J. P. Sonntag.

Zweiter Theil
enthält
Geschäfts-Formularien.

Carlsruhe,
bei Christian Friedrich Müller, Hofbuchdrucker.
1811.

Geschäfts-Formularien.

Bestehend in

a.) einem Heyraths-Vertrag;

b.) einem Verpfründungs-Vertrag;

c.) einer Schenkung unter Lebenden;

d.) einem öffentlichen lezten Willen;

e.) einer Umschlags-Urkunde des lezten Willens in geheimer Form;

f.) einer Vermögens-Abtheilung;

g.) einem Gantgeschäft;

h.) einer Pflegrechnung.

Formular

eines Heyraths = Vertrags.

Bezirksamt Stauffen.

Espach,

Heyraths = Vertrag

zwischen

Franz Hiß dem hiesigen volljährigen BürgersSohn, und Helena Lizin, 20 Jahre alt, des hiesigen Bürgers Martin Liz ledige Tochter.

Verhandelt Espach, den 12ten Sept. 1810.

Vor dem TheilungsCommissär.

Franz Hiß, der volljährige ledige BürgersSohn, und Helena Lizin, 20 Jahre alt, die ledige BürgersTochter dahier erschienen heute, und zwar leztere mit ihren beeden Eltern, den Martin Lizischen Eheleuten vor dem unterzeichneten TheilungsCommissär, mit dem Vortrag, wie sich Franz Hiß mit der Helena Lizin ehelich versprochen, und zu näherer Bestimmung ihrer desfallsigen Rechte in bürgerlicher Hinsicht Folgendes verabredet hätten, und in rechtsgültiger Form niedergeschrieben wissen wollen.

§. 1.

Soll ihre einzugehende Ehe zwar nach den Grundsäzen der rein gesezlichen Gütergemeinschaft beurtheilt werden, jedoch verschreibe er, der Hochzeiter, seiner Braut auf den Fall seines Vorabsterbens mit oder ohne Kinder, die lebtägliche unentgeldliche Bewohnung und Benuzung seines ihm anerstorbenen elterlichen Hauses, sammt aller Zugehörde, nebst dem

dabei liegenden Garten, neben Xaver Groß und Georg Hiß gelegen, also, daß

§. 2.

diese Verschreibung auch alsdann bestehen solle, wenn die Braut zur zweiten Ehe schreiten würde, und

§. 3.

daß neben diesem Genuß noch die Nuznießung kraft ehelichen Rechts statthaben, also die Nuznießung des Hauses ꝛc. in jene nach Abzug des Hausanschlags nicht eingerechnet werden solle. Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Braut in solchem Fall die gesezlichen Beschwerden eines Nuznießers tragen muß.

§. 4.

So lang die Nuznießung dauert, soll auch der Hausanschlag unter sämmtlichen Kindern unverrechnet stehen bleiben, und also keineswegs dem Hausbesizer allein zur Last fallen.

§. 5.

Das Recht und der Vortheil von des Hochzeiters Haus soll auf den Kindern der einzugehenden Ehe bleiben, und ihnen durch keine andere Verschreibung entzogen werden können, dagegen wird der Anschlag desselben erbordnungsmäßig verrechnet, und dem Mann, nicht aber der Frau, steht die Befugniß zu, einem andern Ehegatten, solang dieser im Wittwenstand bleibt, ein, dessen Umständen angemessenes, unentgeldliches Bewohnungsrecht zu verschreiben, welches sich aber nie über die Hälfte des Hauses und der Zugehörde ausdehnen darf, damit die andere Hälfte desselben das vortheilsberechtigte Kind antreten kann, welches in diesem Fall auch die Hälfte des Anschlags zu verrechnen hat.

§. 6.

In den nicht bedungenen Fällen solle die Wirkung des Gesezes eintreten.

Die Braut nimmt diese Verschreibung unter Gutheißen ihrer Eltern mit Dank an.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben.

Hochzeiter. Braut.

Franz Hiß. Helena Lizin.

Deren Eltern.

Martin Liz.

Franziska Lizin.

Zeugen.

Heinrich Meier.

Franz Remp.

Vor mir errichtet und unterschrieben.

TheilungsCommissär.

N. N.

Berichtigung zu §. 44. pag. 35. den Umfang der Schenkungen unter Ehegatten betreffend.

Pag 36. B), b) ist noch beizusezen, „und dieser Kindstheil darf nie mehr als Ein Viertheil des Vermögens des Erblassers betragen." Wenn also ein Ehegatte, der aus früherer Ehe schon Kinder hat, dem andern einen Kindstheil verschreibt; so darf dieser nie über Ein Viertheil des Vermögens, und nie mehr als der Antheil des mindest begünstigten Kinds betragen.

Formular

eines Verpfründungs = Vertrags.

Bezirksamt Stauffen.

Schlatt,

Verpfründungs = Vertrag

zwischen

Fidelis Blank, 51 Jahre alt, ledigen Standes, und den Joseph Herder'schen Eheleuten von da, unter Mitwirkung der Ehefrau verpflichtetem Beistand Franz Heine.

Verhandelt Schlatt, den 10ten May 1810.

Vor dem TheilungsCommissär.

Es erschienen heute oben erwähnte Personen mit dem Vortrag, wie er, der Fidelis Blank, sich zu den Joseph Herder'schen Eheleuten, in Betracht, daß er weder Eltern noch Abkömmlinge am Leben habe, in eine lebtägliche Verpfründung begeben wolle. Blank legt dabei einen Theilzettel vor, nach welchem ihm, auf das im vorigen Monat geschehene Absterben seiner Eltern, folgendes Vermögen zugefallen ist:

Liegenschaft für	2000 fl.
Kapitalien	800 fl.
Fahrniß	200 fl.

mit der Versicherung, daß sämmtliches noch vorhanden sey. Die Herder'schen Eheleute bestätigen diese Auffage, und erkennen den VermögensBetrag, wie der Theilzettel denselben aufstellt, für richtig und vorhanden an. Die wechselseitigen Verbindlichkeiten bestehen nach der Uibereinkunft der VertragsPersonen in Folgendem:

§. 1.

Uibergiebt der Pfründnehmer Blank den Joseph Herder=schen Eheleuten sein ganzes Vermögen, wie es in oberwähn=tem Theilzettel beschrieben ist, für ein wahres Eigenthum. Dagegen versprechen

§. 2.

die Joseph Herder'schen Eheleute, den Fidelis Blank gleichbald zu sich in ihre Bewohnung aufzunehmen, und ihm die hintere Stube zu seiner Wohnung einzuräumen, demselben die lebtägliche Kost an ihrem Tisch, wie sie es genießen, zu geben, standesmäßig zu kleiden, auch in gesun=den und kranken Tagen sorgfältig zu warten und zu pfle=gen, und alle damit auflaufende Kosten zu bezahlen, auch ihm, dem Blank, noch überdieß ein wöchentliches Ta=schengeld von

zwanzig Kreuzer

zu seiner willkürlichen Verwendung abzugeben.

§. 3.

Da dieser Vertrag unwiderruflich ist; so solle derselbe, im Fall des einen oder andern Ehegatten, bei Lebzeiten des Pfründnehmers, erfolgenden Vorabsterbens, auf das Leztleben=de, im Fall beeder Absterben aber auf deren Erben, wenn diese zu Erfüllung des Vertrags tüchtig sind, seinem ganzen In=halt nach ausgedehnt werden.

§. 4.

Unter den Herder'schen Eheleuten solle das durch ge=genwärtigen Vertrag erwerbende Vermögen zur Hälfte theil=bar seyn, wenn sie beede den Pfründnehmer überleben, an=dernfalls bestimmt die Zeit der Pfründ=Dauer und der Todes=

tag des einen Ehegatten, jedem seinen verhältnißmäßigen Antheil.

§. 5.

Da bei der Unwiederruflichkeit gegenwärtigen Vertrags dessen Auflösung gesezlich denkbar immer möglich ist; so solle auf diesen Fall hin einzig und allein das Großherzogliche Bezirksamt entscheiden, und es dabei sein unabänderliches Bewenden haben. Im Fall der erkannten Auflösung des Akkords aber sollen die Herder'schen Eheleute neben der gezogenen Nuznießung noch ein jährliches Kostgeld von

Fünfzig Reichsgulden

aus dem Vermögen des Pfründnehmers beziehen, wobei jedoch noch die nähere Bestimmung beigefügt wird, daß

a) die Herder'schen Eheleute keine Zwischenzinse aus dem Kostgeld berechnen dürfen, sondern obige jährliche Summe von 50 fl., der Fall der Auflösung mag entstehen wann er will, ohne Zinsvergütung annehmen müßen.

b) Daß der Güterertrag von demjenigen Jahr, in welchem die Auflösung des Vertrags statt hat, durch die Vorgesezten geschäzt werden, und es bei dieser Schäzung für beede Theile sein unabänderliches Bewenden haben solle. Von dieser SchäzungsSumme solle nach der Zeit im Jahr jedem Theil seine Ansprache also bemessen werden, daß, im Fall der Ertrag noch ganz im Feld steht, die Herder'schen Eheleute von der Theilnahme daran ausgeschlossen sind, und sich mit der sie treffenden Entschädigung in Geld begnügen müßen. Ist der Ertrag theils eingeärndet, theils noch im Feld; so verlieren die Herder'schen Eheleute das EinärndungsRecht des leztern, es wird Abrechnung gepflogen, und der Ersaz ge-

schieht bei einem wie bei dem andern Theil in Geld, je nachdem sich der durch die Aernde empfangende Betrag aufstellt. Ist der Ertrag aber schon gänzlich eingeärndet; so wird der Pfründnehmer für seinen Antheil auch ganz in Geld ausgewiesen.

Das Jahr fängt mit dem ersten Jänner an.

§. 6.

Wird noch angemerkt, daß nach beigeschlossenem Attestat die Güter des Blank mit der nöthigen Bemerkung in das UnterpfandsBuch eingetragen, für das fahrende Vermögen aber besonderes Unterpfand bestellt worden ist.

Vorstehender Vertrag wurde hierauf den anwesenden Parthieen in Gegenwart der unten benannten zwei Zeugen deutlich vorgelesen, und als der getroffenen Verabredung gemäß niedergeschrieben, also beurkundet

Pfründnehmer.
Fidelis Blank.

Pfründgeber.
Joseph Herder.
Franziska Blankin.
Franz Heine.

Zeugen.
Joseph Marx.
Friedlin Stäublin.

Vor mir errichtet und unterschrieben.

TheilungsCommissär.
N. N.

Formular
einer Schenkung unter Lebenden.

Verhandelt Heitersheim, den 26ten Sept. 1810.
Vor dem TheilungsCommissar.

Peter Hipp hat mir dem TheilungsCommissär in Gegenwart der unten benannten zwei Zeugen vorgetragen: Sein Knecht Franz Krauß, von hier gebürtig, habe ihm schon über zehn Jahre getreu und fleißig gedient, weswegen er demselben hiemit

drey Viertel Acker auf der Hard, neben Fidel Stoll und Hans Müller gelegen,

zur Vergeltung schenke, und denselben auf jeden Fall von der Einwerfung des Geschenks zugleich entbinde.

Kraft dieser Handlung seze er den Franz Krauß sogleich in das unwiederrufliche Eigenthum dieses Ackers auf eine unentgeldliche Art mit der Bedingung ein, daß er sich, solang er, der Schenker lebe, die unentgeldliche Nuzung dieses Ackers ausdrücklich vorbehalte.

Dieß sey sein freiwilliger Entschluß, den er in rechtsgültiger Form niedergeschrieben wissen wolle.

Dem miterschienenen Franz Krauß, volljährigen Alters, hat man die Handlung seines Meisters eröffnet, worauf derselbe erklärte, daß er dieses Geschenk mit Dank annehme.

Ich, der TheilungsCommissär, habe so wenig als die Zeugen irgend einen Mangel an Verstandskräften und Willensfreiheit des Schenkers bemerkt, und diese Urkunde also

verfertiget, deutlich vorgelesen, und auf nachfolgende Art beurkunden lassen:

Franz Krauß. Peter Hipp.

Zeugen.

Heinrich Frey.

Karl Christian Sattler.

Vor mir unterschrieben.

TheilungsCommissar.

N. N.

Im NichterscheinungsFall des Beschenkten.

Ist der Beschenkte nicht gegenwärtig; so wird die Urkunde mit Hinweglassung der AnnahmsStelle geschlossen. Bei dem Erscheinen des Beschenkten wird folgendes Protokoll abgehalten.

Verhandelt Heitersheim, den 30ten Sept. 1810.

Vor dem Theilungs-Commissär.

Franz Krauß, volljährigen Alters, Dienstknecht bei Peter Hipp dahier, erschien heute vor mir dem Theilungs-Commissär, und den unten benannten zwei Zeugen mit dem Vortrag: Er habe in Erfahrung gebracht, daß sein Meister Peter Hipp zu seinen Gunsten eine Schenkung errichtet habe, er bitte daher um die Eröffnung der Urkunde.

Dem Franz Krauß hat man hierauf die unterm 26ten dieses errichtete SchenkungsUrkunde des Peter Hipp ihrem ganzen Inhalt nach vorgelesen, worauf derselbe erklärte, daß er diese Schenkung mit Dank annehme, und um die

urkundliche Eröffnung der Annahme an seinen Meister bitte. Vorgelesen und unterschrieben.

Franz Krauß.

Zeugen.

Heinrich Lapp.

Johann Frey.

Vor mir unterschrieben.

TheilungsCommissär.

N. N.

Verhandelt Heitersheim, den 1ten Octbr. 1810.

Heute hat sich der unterzogene TheilungsCommissär, mit den unterschriebenen zwei Zeugen, auf Ansuchen des Franz Krauß in die Behausung des Peter Hipp dahier verfügt, und dem leztern die Verhandlung vom 30. Sept. d. J., nach welcher sein Knecht Franz Krauß, die unterm 26. Sept. d. J. an ihn gemachte Schenkung ausdrücklich angenommen hat, deutlich vorgelesen, und diesen Vorgang nach geschehener Vorlesung desselben also beurkunden lassen.

Peter Hipp.

Zeugen.

Georg Müller.

Friedrich Maier.

Vor mir unterschrieben.

TheilungsCommissär.

N. N.

Formular
eines öffentlichen lezten Willens.

Oeffentlicher lezter Wille.

Zur öffentlichen Urkunde wird hiemit niedergeschrieben, daß Ignaz Kühnle, Bürger und Schuster in Schlatt mich den verpflichteten TheilungsCommissär und die unterschriebenen vier Zeugen zu sich in seine Bewohnung berufen ließ, wo derselbe bei unserm bereitwilligen Erscheinen, nachdem alle rechtlich unbetheiligten Personen beseitigt waren, mit lautern und verständlichen Worten erklärte:

Das von ihm anerkannte natürliche Kind, Nahmens Gottfried Kühnle, als Schustergesell in der Welt herumziehend, seze er hiemit auf den Pflichttheil, worein ihm seiner Zeit alles dasjenige gerechnet werden solle, was dasselbe nach seinem unterschriebenen Hausbuch bereits empfangen habe. Seine übrige Verlassenschaft, sie bestehe alsdann worinn sie wolle, vermache er, in Betracht daß er unverheyrathet und ohne weitere Pflichterben sey, seiner getreuen Haushälterinn Karlin, und wenn diese zur ErbschaftsAntretung nicht tüchtig wäre, ihrem Sohn Joseph Karlin, dahier in Diensten.

Dieß seye sein freyer und liebster Wille, den er in einer rechtsgültigen Form niedergeschrieben, und nach seinem Tode pünktlich gehalten wissen wolle.

Nachdem nun Vorstehendes, wie es der Testirer vorgesprochen, durch mich den Commissär eigenhändig niedergeschrieben worden war; so wurde dessen ganzer Inhalt sämmtlichen Zeugen in Gegenwart des Testirers vorgelesen, und

nachdem diese sich der hinlänglichen Verstandes = und Sinnenkräfte und der Freiwilligkeit der Handlung von Seiten des Testirers möglichst vollständig überzeugt hatten, also beurkundet.

Schlatt, den 10ten Sept. 1810.

Zeugen.
Franz Kaiser.
Joseph Frik.
Georg Diez.
Michel Kaiser.

Testirer.
Franz Kühnle.

Die Richtigkeit der Unterschriften
TheilungsCommissär.
N. N.

Schreibensunfähigkeit des Testirers.

Wenn der Testirer seinen lezten Willen nicht unterschreiben kann; so heißt es nach überzeugt hatten:

„und der Testirer erklärte, daß das Niedergeschriebene „sein vorgesprochener lezter Wille sey, den er aber wegen „SchreibensUnerfahrenheit (oder was er für ein Gebre„chen hat) nicht unterschreiben könne, von den Zeugen „also beurkundet. ꝛc.

Besondere Bemerkungen.

Kann der Testirer nicht schreiben; so macht er sein Handzeichen, wovon in der Urkunde Erwähnung geschieht, kann er aber wegen einem andern Gebrechen gar kein Handzeichen machen; so muß dieses Gebrechens in der Urkunde ausdrücklich erwähnt werden.

Da

Da auf dem Lande die Hälfte der ZeugenUnterschrift hinreichend, aber immer nöthig ist, daß man in völliger Gewißheit sey, daß wirklich vier Zeugen beigezogen worden sind, so muß derselben, in diesem Fall, im Eingang namentlich gedacht werden.

UmschlagsUrkunde des geheimen lezten Willens.

a) Wenn der Testirer schreiben kann.

Verhandelt Heitersheim, den 12ten Sept. 1810.

Vor dem TheilungsCommissär.

Heinrich Frey dahier hat mir dem Commissär inliegende **Urkunde in Gegenwart der unterschriebenen sechs Zeugen versiegelt übergeben,** (hat der Testirer seinen lezten Willen nicht selbst besiegelt, sondern besiegeln lassen; so heißt es statt der durch größern Druck ausgezeichneten Worte: „übergeben und durch N. N. besiegeln lassen") **und dabei erklärt, daß deren Inhalt sein lezter Wille sey, den er selbst geschrieben und unterschrieben habe,** (hat er ihn nicht selbst geschrieben, aber eigenhändig unterschrieben; so heißt es statt der durch größern Druck ausgezeichneten Worte: „der durch eine dritte Hand niedergeschrieben, von ihm aber unterschrieben worden sey") **und auf eine rechtsgültige Art in geheimer Form bewahrt wissen wolle.** (Hat der Testirer den lezten Willen unterschrieben, er mag dessen Inhalt selbst geschrieben haben oder nicht, die UmschlagsUrkunde kann er aber wegen einem ihm nachher zugestoßenen Hinderniß nicht unterschreiben; so wird beigesezt:

„Wobei der Testirer erklärte, daß er gegenwär-
„tige Urkunde wegen ꝛc. (wie das HinderungsGebre-
„chen heißt) nicht unterzeichnen könne".

Verhandelt, vorgelesen und beurkundet in einer ununterbrochenen Verhandlung.

Testirer.

Heinrich Frey.

Zeugen.

Friedrich Fuchs. Franz Wehrle.
Martin Liz. Ignaz Weiß.
Joseph Knobel. Johannes Friz.

TheilungsCommissär.

N. N.

b) Wenn der Testirer schreibensunerfahren ist (wo noch ein weiterer Zeuge zugezogen werden muß).

Verhandelt Heitersheim, den 12ten Sept. 1810.

Vor dem TheilungsCommissär.

Friedrich Kunz von hier hat mir dem TheilungsCommissär vor sieben Zeugen die eingeschlossene Urkunde mit der Erklärung übergeben, daß deren Inhalt seinen lezten Willen enthalte, der durch eine dritte Hand niedergeschrieben, von ihm selbst aber wegen SchreibensUnerfahrenheit (SchreibensUntüchtigkeit) nicht unterschrieben, jedoch sorgfältig durchgelesen worden sey. Er bitte denselben auf eine rechtgültige Art in geheimer Form zu verwahren, worauf wegen dem Mangel der Unterschrift Lorenz Strebler noch als weiterer Zeuge zugezogen wurde.

Verhandelt, vorgelesen und beurkundet in einer ununterbrochenen Verhandlung.

Zeugen.

Franz Frey. Friz Müller. Lorenz Strebler.
Xaver Schwarz Johann Müller.
Georg Müller. Joseph Knobel.

TheilungsCommissär.

N. N.

Formular

einer Abtheilung. *)

Bezirksamt Stauffen.

Espach.

VermögensBeschreibung und Abtheilung

Weiland Johann Conrad Kaiser, des gewesenen hiesigen Bürgers und dessen hinterbliebenen Wittwe Helena geb. Meier.

Verhandelt Espach, den 1. Juny 1810.

Vor dem TheilungsCommissär.

Johann Conrad Kaiser ist unterm 5. April dieses Jahres gestorben, und hat nachstehende mit der oben benannten Wittwe erzeugte Kinder zu Erben seines Vermögens zurückgelassen:

1) Helena, geb. den 20. Juny 1793. An Joseph Bader dahier verehlichet.

2) Joseph, geb. den 15. Mai 1794. Für welchen der hiesige Bürger Lorenz Kaiser als Pfleger verpflichtet worden ist.

*) Es werden zwar die RechtsVerhältnisse der vor dem 1. Jänner 1810 bestandenen Ehen nach den alten Gesezen behandelt, als Formular einer neugesezlichen Theilung kann aber hierauf nicht Rücksicht genommen werden, weil wir uns in den Zeitpunkt hinüber denken müssen, in welchem der Code Napoleon vollwirkend ist.

3) Benedikt, geb. den 20. April 1796. Unter Pfegschaft des verpflichteten Johannes Friz von hier.

Die nun getrennten Eheleute haben sich aus dem ledigen Stand geheyrathet.

Die Wittwe hat sich zu ihrem Beistand den hiesigen Bürger Joseph Meier erwählt, der in dieser Eigenschaft auch verpflichtet worden ist.

Einen HeyrathsVertrag haben die nun getrennten Eheleuten so wenig errichtet, als sich unter den vorhandenen Papieren ein Testament des Verstorbenen vorgefunden hat. Die Pfleger so wie die UrkundsPersonen versichern auch, daß Kaiser keine leztwillige Verfügung errichtet habe, mithin tritt das Gesez in seine volle Wirkung.

Nach dem kundgewordenen Absterben des Kaisers ist von Amtswegen die Versieglung durch die Vorgesezten sogleich geschehen, und heute sind bei der Entsieglung sämmtliche Siegel für unversehrt erkannt worden.

Die Erben so wie die Pfleger derselben haben auch nach anliegendem Protokoll erklärt, daß sie die Erbschaft ohne weitern Vorbehalt der RechtsWohlthat der Erbverzeichniß fürgsorglich anzutreten gedächten. *) | 1. |

Die Wittwe wurde hierauf ernstlich ermahnt, das vorhandene Vermögen treulich anzugeben, und nachher in Gegenwart

sämmtlicher Partheien
des Vogts Hiß, und
Waisenrichters Liz

Folgendes beschrieben:

---

*) Ueber die Antretung einer Erbschaft muß immer eine besondere Verhandlung gepflogen werden, welche die Erben unterschreiben, und welche alsdann dem Geschäft beigelegt wird.

Des Ehemanns Liegenschaft.

2.

laut 1792r Theilzettels. fl. kr.

Nro. 1.

Haus und Hof.

Eine Behausung sammt Scheuer und übriger Zugehörde, nebst
Benedikt. ungefähr zwei Viertel Garten dahier im untern Dorf neben Konrad Kaiser und Heinrich Franz gelegen . . . 2520 —

nähmlich:

Anschlag . . . 2800 fl.
Vortheilgeld . . 280 —

Verbesserung während der Ehe.

Durch ganz neue Aufführung des Hauses u. der Scheuer 1200 fl.
Durch Erbauung einer Ringmauer um den Garten . . . 200 —

1400 —

Aecker.

Nro. 2.

Benedikt Eheliche Nuzn. 1 Jauchert Acker auf der Hart, neben Felix Fröhlin und Johannes Moos . . . 380 —

Nro. 3.

Joseph. ½ Jauchert in dem schwarzen Boden, neben Franz Schlosser und Georg Weeber . . 200 —

3100 fl.

Des Ehemanns Liegenschaft.

		Aecker.	fl.	kr.
		Nro. 4.		
Helene.		3 Viertel auf dem Heger, neben Johannes Weiß und Friz Spiz	150	—
		Zß. der Herrschaft jährl. 12 kr.		
		Nro. 5.		
Helene Eheliche Nuzn.		6 Vrtl. an dem Weg neben Friedrich Schwarz und Ignaz Fein	500	—
		Nro. 6.		
Joseph. ⅓ neb. Frick 206 Helene. ⅓ mitten . 208 Benedikt. ⅓ neb. Spek 206		4½ Jucherten auf dem Berg, wovon nur 1½ Jucherten urbar sind, neben Frick und Georg Spek	620	—
		Nro. 7.		
Benedikt.		6 Vrtl. an der Landstraße, neben Franz Schmidt und dem Kirchengut	360	—
		Matten.		
		Nro. 8.		
Helena. ⅓ neb. d. Grab. 266 Benedikt. ⅓ mitten . 268 Joseph. ⅓ neb. Franz 266		1 Juchert im Grün, neben dem Grisheimer Landgraben und Johann Heinrich Franz .	800	—
		Nro. 9.		
Joseph. ⅓ neb. Hagner 318 Helene. ⅓ mitten . 316 Benedikt. ⅓ neb. Sattler 316		6 Vrtl. im schwarzen Loch, neben Wilhelm Hagner und Karl Christian Sattler . .	950	—
			3380	fl.

Des Ehemanns Liegenschaft.

fl. kr.

Matten.

Nro. 10.

Joseph. 3 Vrtl. auf der Schwärze, neheliche Nuzn. Heinrich Lapp und Georg Schlenker . . . 360 —

Nota. Diese Matte wurde gegen den im Theilzettel Blatt 7. beschriebenen Acker im Duchel vertauscht, und Nachgeld empfangen.

150 fl.

Reben.

Nro. 11.

Benedikt. $\frac{1}{2}$ Vrtl. im Rosenberg, neben eheliche Nuzn. Vogt Hiß und Franz Hekle 120 —

Nro. 12.

Joseph. $\frac{1}{2}$ neb. Weber 115
Helene $\frac{1}{2}$ neb. Kreuzer 115

2 Viertl. auf der Eck, neben Xaver Weber und Franz Heinrich Kreuzer . . . 230 —

Wald.

Nro. 13.

Den Kindern gemeinschaftlich je zu $\frac{1}{3}$ à . . 600 fl.

Davon bleibt die Hälfte, und zwar neben dem Stadtwald, in ehelicher Nuznießung.

Fünf Jucherten im Holderpfad neben dem Sulzburger Stadtwald und den Lochen von Niederweiler . . . 1800 —

2510 fl.

Der Ehefrau Liegenschaft.

3. Nach beigeschlossenem 1792r Theilzettel. fl. kr.

Aecker.

Nro. 14.

1 Juchert Acker im Haasenacker, neben Georg Weiß und Franz Bertsch . . . 560 —

Nro. 15.

6 Vrtl. im Boden, neben Franz Hekle und Heinrich Maus 400 —

Nro. 16.

3 Jucherten auf der Hart, neben Friz Barth u. Lorenz Käß 830 —

Nota. Dieser Acker wurde gegen die im Theilzettel Blatt 4. beschriebenen zwei Jucherten im Bader eingetauscht, und an Nachgeld wurde bezahlt . . 130 fl.

Matten.

Nro. 17.

3 Jucherten im Grün, neben der Rheingieße u. Lorenz Knecht 1200 —

Nota. Durch den Austritt des Rheins wurde diese Matte vor zwei Jahren sehr ruinirt, und der Damm durchgebrochen, zu dessen Wiederherstellung nach den vorgezeigten ArbeitsConto bezahlt worden ist . . . 230 fl.

2990 fl.

Der Ehefrau Liegenschaft.

	fl.	kr.
Matten.		
Nro. 18		
½ Juchert auf dem Gereuth, neben Friedrich Kraus und Franz Hiß . . .	250	—
Nota. Diese Matte war mit einem Bodenzins belastet, welcher nach der vorgezeigten Urkunde während der Ehe ausgekauft wurde, für . . . 18 fl. 40 kr.		
Reben.		
Nro. 19.		
3 Vrtl. im Weingarten, neben Georg Heß u. Friz Schwaab	380	—
Nro. 20.		
½ Vrtl. allda, neben Franz Meier und Anton Stieb .	120	—
Wald.		
Nro. 21.		
5 Jucherten im Niefer, neben dem Herrschaftwald und der Gemeinde Seefelden . .	2050	—
Nota. Diesen Wald hatte die Frau mit ihren übrigen 2 Geschwistern gemeinschaftlich und während der Ehe ganz an sich gekauft für 1800 fl.		
Sie mußte also ihren Geschwistern besonders bezahlen ⅔ mit 1200 fl.		
	2800	fl.

Der Ehefrau Liegenschaft.

Nach ihrem 1798r Theilzettel. fl. kr.

5.

Nro. 22.

Lehengut,

so ehemals ein Kloster St. Peterſches Erblehen war, nun aber ein Herrschaftliches ist.

Aecker.

a)

1 Jchrt. Acker im Boden, neben Fidel Stoll und Martin Frick

b)

2½ Jucherten im Kreuz, neben dem Grisheimer Bann und Martin Liz.

Matten.

c)

2 Jucherten im schwarzen Loch, neben der Pfarrmatte und dem Sigristeygut.

Reben.

d)

2 Viertel im Horn, neben Heinrich Lapp und Friedrich Weis, auch Franz Stahl.

Hievon muß an die Großherzogliche Gefällverwaltung Heitersheim an Lehenzins jährlich entrichtet werden:

— —

Der Ehefrau Liegenschaft.

Lehengut.	fl.	kr.
Waizen, sechs Sester.		
Roggen, sechs Sester.		
Haber, zehn Sester.		
Geld, Ein Gulden.		
Hüner, zwei Stück.		

Dieses Erblehengut wurde angeschlagen:

a)	250 fl.
b)	1120 —
c)	930 —
d)	350 —
	2650 —

ab:

Den Betrag des Lehenzinses, welcher zu Kapital geschlagen, nach dem damaligen Herrschaftlichen Auskaufspreis, laut der Anlage in einem Werth steht von	360 —
Rest des dermaligen wirklichen Werths . . .	2290 —
	2290 fl.

Der Ehefrau Liegenschaft.

		fl.	kr.
	Nro. 23.		
	Gült und Bodenzinse.		
	Den sogenannten Geierzins im Kirchhofer Bann, nach dem vorliegenden Verain vom 30. Sept. 1789; bestehend in jährlichen:		
	Zwanzig Sester Waizen.		
	Zwanzig Sester Roggen.		
	Zwanzig Sester Haber.		
	Drei Gulden Geld, und		
	Sechs Stück Hühner.		
	Ist nach der beigeschlossenen Berechnung dermalen werth	1200	—
7.	**Der Gemeinschaft Liegenschaft.**		
	Aecker.		
	Nro. 24.		
Wittwe.	3 Vrtl. am Dorfgraben, neben Marx Rübsaamen und Franz Heine . . .	300	—
	Nro. 25.		
Joseph.	½ Vrtl. im schwarzen Boden, neben Franz Heine und Georg Liz . . .	100	—
		1600 fl.	

Der Gemeinschaft Liegenschaft.

fl. kr.

Aecker.

Nro. 26.

Joseph. eheliche Nuzn. — 1 Vrtl. in der Tannen, neben Ignaz Weishaar und Franz Joseph Treffer . . 200 —

Nro. 27.

Joseph ½ neben Hiß 200
Benedikt ½ neb. Weitenmann . 200 — 3 Vrtl. an der Landstraße, neben Johannes Hiß und Benedikt Weitenmann . . 400 —

Nota. Dieser Acker ist Ersaz für des Manns verkaufte Liegenschaft, und dient den beiden Söhnen zu Ausgleichung der Helena Vorempfang.

Nro. 28.

Waldung.

Wittwe neben dem Stadtwald 150
Benedikt neben dem Reutepfad . 150 — Eine Juchert im Eckardsgrund neben dem Sulzburger Stadtwald, und Herrschaftlichen Klosterwald auch dem Reutepfad 300 —

900 fl.

Der Gemeinschaft Liegenschaft.

	Waldung.	fl.	kr.
Kinder gemeinschaftlich um 100 fl. ½ neb. Löffl. 2c. 300 Wittib ½ neben dem Herrschaftw. 500	Drei Jucherten auf dem Kanzelrain, einseits Friedlin Löffler, die Münsterthäler Loche und Franz Kleiling, anderseits der Herrschaftwald	800	—
		800	—
		3100	—
		3380	—
		2510	—
		2990	—
		2800	—
		2290	—
		1600	—
		900	—
	Zusammen	fl. 20,370	—

Wovon zusteht

dem Ehemann . .	8990 fl.
der Ehefrau . . .	9280 —
der Gemeinschaft .	2100 —
	fl. 20,370 —

und

8. es haben nach dem beigeschlossenen Looszettel erhalten

Liegenschaft.

	fl.	kr.
Die Wittib . . .	10,230	—
Helena	2255	—
Joseph	2665	—
Benedikt	5220	—
	20,370 fl.	

Ohne Zins und MaasGewährung.

Die Kinder haben sich wegen der Mutter Nuznießung kraft ehelichen Rechts dahin verglichen, daß keines dem andern desfalls etwas entschädigen soll, weil die Vertheilung verhältnißmäßig geschehen sey.

Farnis.	fl.	kr.

Nota. Auf diese Seite wird vor jedes Stück der Nahme des empfangenden Erben gesezt.

Des Verstorbenen Kleider.

1 braun tüchener Rock .	8	—
1 Zwilchrock . . .	4	—
1 Pr. tüchene Hosen . .	5	—
1 Pr. Lederhosen . . .	3	—
1 roth Brusttuch . .	2	40
1 altes dto. . . .	1	—
1 Hut	2	—
1 seiden Halstuch . .	3	—
1 altes dto. . . .	—	40
1 Pr. Stiefel . . .	4	—
1 Pr. Schuh . . .	2	—
12 Hemder á 2 fl. . .	24	—
6 Pr. Strümpf á 30 kr. .	3	—
4 Schnupftücher . .	1	20

Frauenkleider.

a) 3 neue Kappen . .	3	—
b) 2 alte dto. . . .	1	—
c) 1 seiden Halstuch . .	3	—
d) 1 persenes dto. . .	2	—
e) 1 altes dto. . . .	1	—
f) 1 rother tüchener Rock .	8	40
g) 1 schwarzer dto. . .	9	30
h) 1 halbleinener dto. .	4	—
	95 fl.	50

Nota. Die mit lateinischen Buchstaben bezeichneten Stücke sind solche fahrende Haabe, welche die Frau, im Fall sie sich der Gemeinschaft entschlägt, zurücknehmen darf.

Frauen=

Farniß.

Frauenkleider.	fl.	kr.
i) 1 Pr. schwarze Ermel	2	—
k) 1 rother Kittel	1	40
l) 2 Fürtücher	2	40
m) 1 Pr. Handschuh	1	—
n) 1 Pr. Schuh	1	—
o) 12 Hemder à 1 fl. 30 kr.	18	—
p) 12 Pr. Strümpf á 30 kr.	6	—
q) 1 Pr. Pantoffeln	---	30

Baar Geld.

Es hat sich baar vorgefunden	56	30

Bücher.

1 Bibel	1	---
1 Gebetbuch	---	10
1 christliche Himmelsleiter	---	20

Gewehr und Waffen.

1 Kommisflinte	---	40
1 Pistole	---	30

Kleinodien und Silber.

1 silbernes Halskreuz	1	---
1 - Ring	---	30
	93 fl.	30

Farniß.

Bettwerk u. Leinwand.	fl.	kr.
r) 1 aufgerüstetes neues Bett	27	---
1 barchet Deckbett	8	---
1 leinenes dto.	6	---
1 barchet Unterbett	8	---
2 Kissen	6	---
3 Strohsäck	3	---
3 Strohkissen à 20 kr.	1	---
s) 4 köllschene Deckbettziechen à 4 fl. 20 kr.	17	20
Et. r. t) 4 leinene Deckbettz. à 2 fl.	8	---
6 köllschene Pfulbenziech. à 3 fl.	18	---
Et. 1. u) 4 leinene dto. à 1 fl. 10 kr.	4	40
6 Leintücher à 3 fl.	18	---
Et. 1. v) 6 dto. à 1 fl. 15 kr.	7	30
4 gebildete Tischtücher à 2 fl.	8	---
Et. 2. w) 4 glatte reustene Tischtücher à 1 fl. 20 kr.	5	20
6 küderne Tischtücher à 40 kr.	4	---
Et. 2. x) 6 Handzwehlen à 20 kr.	2	---
4 alte dto. à 10 kr.	---	40
1 Aeschertuch	1	---
1 Zwerchsack	---	30
4 Korbtüchlein à 15 kr.	1	---
2 Servietten à 30 kr.	1	---
	156 fl.	---

Farniß.

Bettwerk u. Leinwand.	fl.	kr.
100 Ehlen reusten Tuch à 30 kr.	50	---
200 - kübernes dto. à 12 kr.	40	---
30 - Zwilch à 15 kr.	7	30

Kupfer = Messing = u. Eisengeschirr.

1 Brennhafen samt Rohr, Hut und Staude	16	20
1 kupferner Kessel	8	20
1 eiserner dto.	2	40
1 messingner Mörser	3	10
2 Kunstpfannen à 1 fl. 20 kr.	2	40
2 Fußpfannen à 1 fl.	2	---
1 Schmelzpfanne	---	40
1 Rauchpfännle	---	15
1 Schaumlöffel	---	5
1 Anrichtlöffel	---	10
1 Anrichtschäufele	---	10
1 Reibeisen	---	20
1 eiserner Lichtstock	---	30
1 Feuerschäufele	---	20
1 Feuerzange	---	10
1 Dreifuß	---	20
1 eiserne Ofengabel	---	40
	136 fl.	20

Farniß.

Zinngeschirr.

			fl.	kr.
	1	zinnerne Maaßkanne .	2	30
	1	halb Maaß dto. . .	1	40
	1	façonnirte Suppenschüssel	3	20
	2	glatte Schüsseln		
	1	große Blatte	12 Pfd. à 40 kr.	8 ---
	1	kleinere dto.		
	6	Teller		

Schreinwerk.

	1	nußbaumener Kleiderkasten	15	---
y)	1	tannener dto. .	8	---
	1	- - Kuchekasten .	3	---
	1	eichener Kommod . .	6	30
	1	eichener Tisch . . .	7	20
	1	tannener dto. . . .	3	40
	6	Strohsessel à 30 kr. . .	3	---
	4	eichene Lehnenstühl à 40 kr.	2	40
	1	langer Stuhl . . .	---	10
	1	Schemel . . .	---	20
	1	Himmelsbettlade . .	4	---
St. 1. z)	2	andere Bettladen à 2 fl. 40 kr.	5	20
	1	Wiege	1	40
	1	Nachtstuhl . . .	---	40
	1	Backmulte	1	---
			77 fl.	50

Farniß.

Schreinwerk.	fl.	kr.
1 Uhrengehäus . . .	—	40
1 Muckenschrank . . .	1	20
1 Coffer	2	30
1 tannener Trog . . .	1	—
1 eichener dto. . . .	2	—
1 Fruchttrog . . .	3	40
1 Haberkasten . . .	4	—
6 Dörrbretter á 15 kr. .	1	30
1 Waschständer . . .	—	10
1 Brettspiel . . .	1	—

Faß- und Bandgeschirr.

1 Faß von 30 Saum in Eisen.	60	—
1 dto. von 25 Saum dto. .	50	—
1 dto. von 10 Saum in Holz .	15	—
1 dto. von 6 Saum in Holz .	9	—
1 Führling von 3 Saum .	4	—
1 Führling von $2\frac{1}{2}$ Saum .	3	—
1 Fuhrbütte . . .	4	—
1 großer Bocken von 6 Saum	10	—
1 Tragbütte . . .	1	30
	174 fl.	20.

Farniß.

Faß= und Bandge= schirr.

1	Eßigfaß	1	—
1	Leitfaß	3	—
1	Waschzuber	1	20
1	Bauchzuber	2	—
1	Krautstande	2	30
1	Faßtrichter	—	40
1	Faßleiter	—	20
1	Brennstande	1	—
1	Käszuber	—	40
2	WasserErgele (Kübel)	—	15
1	Milchkübel	—	5

Feld= und Handge= schirr.

1	Schrotaxt	1	20
1	Schlegelaxt	2	—
1	Handbeil	—	40
2	Hauen	1	20
1	Bickel	1	—
1	Holzmesser	—	40
1	Stickeisen	1	—
1	Karst	—	40
1	Mistgabel	—	20
1	Misthaken	—	30
		22 fl.	20

Farniß.

Feld= und Handge= schirr.	fl.	kr.
1 Schuzgabel	—	40
4 hölzerne Futtergabeln	—	20
2 Wannen	4	—
3 Sieb	4	30
2 Flegel	1	—
1 Spattschaufel	—	40
3 Sensen	2	—
4 Sicheln	—	40
1 Sester	1	20
1 halber Sester	—	30
1 Vierling	—	20
1 hölzerne Schaufel	—	10
1 Frießart	1	—
1 Waldsäge	3	—
1 Handsäge	1	20
1 Baumsäge	—	40
2 Bohrer	—	20
1 Ziehmesser	—	15
1 Schroteisen	—	20
1 Stemmeisen	—	5
1 Hammer	—	10
1 Zange	—	20
1 Feile	—	10
	23 fl.	50

Farnitz.

Feld- und Handgeschirr	fl.	kr.
1 Schneidstuhl	1	—
3 hölzerne Rechen	—	30
1 eiserner dto.	—	20
4 Körbe	—	20
1 Strohschneidstuhl	3	—
2 Hanfbrechen	1	40
1 Dangelgeschirr sammt Zugeh.	1	—
1 Hagscheere	1	20
1 Hagmesser	—	30
1 Schaafscheere	—	30
1 Fischgarn	1	20
2 Tragring	—	10
1 große Leiter	2	—
1 kleine dto.	—	30
1 Distelstecher	—	10
1 Heulicher	—	15
1 Spänhobel samt Bock	1	35

Gemeiner Hausrath.		
6 PorzellanTeller	—	30
1 PorzellanSchüssel	—	15
1. PorzellanKrug	—	30
1 Sprizkanne	1	—
	18 fl.	25

Farniß.

Gemeiner Hausrath.	fl.	kr.
Messer und Gabeln . .	1	20
2 blechene Trichter . .	—	10
1 eiserner Lichtstock . .	—	30
1 Laterne	—	20
1 Oelflasche . . .	1	10
1 Schoppengeschirr . .	—	15
1 Wurster	—	20
1 Bouteille	—	6
4 Gläser	—	20
2 Essigguttern . . .	—	30
1 Kaffeemühle . . .	—	40
1 Gewürzlade . . .	—	5
1 Spinnrad	1	—
1 Haspel	—	20
1 Garnwinde . . .	—	45
1 steinerner Krug . .	—	10
1 Wanduhr . . .	—	40
1 Wagbalken . . .	1	—
1 Schnellwag . . .	2	—
1 Marterfalle . . .	2	30
1 Mausfalle . . .	—	10
1 Laterne	—	20
1 Kehrwisch	—	10
1 Schiefertafel . . .	—	10
	16 fl.	1 kr.

Farniß.

Gemeiner Hausrath.	fl.	kr.
1 Kleiderbürste	—	10
1 Scheere	—	10
1 Vogelkäfig	—	30
1 Mallenschloß	—	20
1 Regenschirm	—	40
1 Feuereimer	—	50

Fuhrgeschirr.

1 Aufgerüsteter Wagen	66	—
1 Karren	20	—
1 Benne	3	—
1 Pflug sammt Eggen	5	—
1 Schubkarren	3	—
1 Schlittengeschirr	5	30
1 Reutsattel sammt Zaum	6	—
1 Trense	—	30
6 Halftern à 20 kr.	2	—
2 Sprungriemen	1	20
1 Bauchgurt	—	15
1 Schabracke	2	—
1 Reutdecke	4	—
	121 fl.	15

Farniß.

Fuhrgeschirr.

		fl.	kr.
1	Muckengarn	2	45
4	Kumet sammt Zugeh à 3 fl.	12	—
2	alte dto. à 1 fl. 30 kr.	3	—
2	Sillen	3	—
1	Hintergeschirr	1	20
15	hänfene Strick à 6 kr.	1	30
2	Reutkissen	2	—
1	Striegel und Stäuber.	—	40
2	Peitschen	—	30
1	Gerstenwahlen	1	—
2	Spannketten à 2 fl. 20 kr.	4	40
4	Bauchketten à 1 fl. 10 kr.	4	40
1	Sperrstrick	2	20
6	Briechkerten à 30 kr.	3	—
2	Gespänn	1	—
1	große Baumkette	3	40
2	kleine dto.	4	—
1	Luteisen	1	20
1	Luthammer	—	40
1	Wagenwinde	8	—
4	Wagenseiler	4	—
2	Ochsenketten	2	—
1	Paar Jochriemen sammt Kissen und Ring	3	—
1	Doppelwaag	1	—
2	einfache dto.	—	40
		71 fl.	45

Farnis.

Handwerksgeschirr.

	fl.	kr.
Nichts.		

Vieh.

1	schwarze 4jährige Stute	150	—
1	brauner Wallach von 6 Jahren	100	—
1	Schimmel von 10 Jahren	77	—
1	Blind	33	—
1	Füllen von 2 Jahren .	55	—
1	Paar Ochsen . . .	180	—
1	rothe Kuh die junge .	77	—
1	Flek die mittlere . .	50	—
1	Stern die alte . . .	30	—
1	Kalbele	40	—
1	Pfohler	55	—
1	Saugkalb . . .	5	—
3	Schaafe	18	—
1	Ziege	5	—
2	Mastschwein . . .	40	—
2	Läuferschwein . . .	20	—
1	Mohr mit 10 Ferkeln .	44	—
1	Welscher Hahn . .	4	—
6	Welsche Hühner à 2 fl. .	12	—
1	Hahn	—	15
12	Hühner à 10 kr. . .	2	—
		997 fl.	15

Farniß.

Vieh.	fl.	kr.
2 Kapaunen . . .	2	—
4 Gänse à 30 kr. . . .	2	—
6 Enten à 20 kr. . . .	2	—
12 Paar Tauben à Paar 20 kr.	4	—
4 Bienenstöcke à 5 fl. .	20	—
Frucht auf der Bühne.		
40 Sester Waizen à 1 fl. .	40	—
60 = = Roggen à 40 kr. .	40	—
80 = = Gersten à 30 kr. .	40	—
20 = = Haber à 24 kr. .	8	—
10 = = Mischelfrucht à 50 kr.	8	20
2 = = Erbsen . .	2	—
1 = = Linsen . . .	1	20
½ = = Bohnen . .	—	30
4 = = Ackerbohnen à 1 fl. 10 kr.	4	40
1 = = Welschkorn .	—	50
4 = = Lewath . .	8	—
2 = = Rebs . . .	3	—
1 Vierling Hirse . . .	—	20
In der Scheuer		
Nichts.		
	187 fl.	—

Farniß.

Saatfrucht.

Die auf der Kinder Güter befindliche Frucht auf dem Halm verdient keine Berücksichtigung, weil sie Nuznießung kraft elterlichen Rechts, und als solche ohne Vergütung ist.

Diejenige Frucht auf dem Halm aber, welche auf den Gütern der Mutter steht, kommt hier in soweit in Berechnung, als deren Ansaat und Bau gekostet haben; also

6 Vrtl. Waizen à 3 fl. .	18	—
4 = Roggen à 2 fl. 30 kr.	10	—
3 Jucherten Gersten à 7 à .	21	—

Heu und Oehmd.

Auf dem Stock

30 Centner à 1 fl. 30 kr. .	45	—

Auf dem Halm

für Wässerung ꝛc. von $5\frac{1}{2}$ Jucherten mütterlichen Matten à 1 fl. 5 30

Stroh.

In der Scheuer

60 Bund Winterstroh à 6 kr.	6	—
40 = Gerstenstroh à 10 kr.	6	40
	112 fl.	10

Farniß.

Wein.

Im Keller.

10	Saum	1808r à 15 fl.	150	—
2	=	1804r à 20 fl.	40	—
5	=	1809r à 10 fl.	50	—

Am Stock.

Bei den väterlichen Reben kraft Nuznießungsrecht — —

Für $5\frac{1}{2}$ Vrtl. mütterliche dto. 20 —

Besserung.

Im Hof 20 —

Im Feld.

Die Aufrechnung der Besserung der väterlichen Güter findet wegen dem Nuznießungsrecht nicht statt.

Auf den mütterlichen Gütern ist dermalen keine, sonst würde sie hier in Aufrechnung kommen.

Allerhand Vorrath.

4	Maas	Kirschenwasser	8	—
6	=	= Brandtwein	6	—
120	Pfund	Speck à 12 kr.	24	—
40	=	= geräuchertes Schweinenfleisch à 12 kr.	8	—
20	=	= Schmalz à 18 kr.	6	—

332 fl. —

Farniß.

Allerhand Vorrath.	fl.	kr.
10 Maas Essig à 20 kr. .	3	20
6 Sr. Schniz . . .	6	—
½ = dürre Zwetschgen . .	1	—
20 = Nuß	20	—
100 Sr. Grundbirn à 6 kr. .	10	—
6 Maas Oehl . . .	12	—
60 Stück Eier . . .	1	—
6 Zöpf Zwiebeln à 20 kr, .	2	—
Sauerkraut für . . .	1	40
10 Körb voll Rüben . .	—	40
1 Korb voll gelbe Rüben .	—	30
20 Pfund Reusten . .	10	—
1 Pfund Flachs . . .	—	40
10 = Wolle . . .	10	—
30 = Garn à 30 kr. . .	15	—
100 Stück Ziegel . . .	1	—
Holzwerk.		
10 Stück Diehlen à 20 kr. .	3	20
20 = Latten à 4 kr. .	1	20
100 = Rebstekken . .	4	—
2 Klafter Brennholz . .	6	—
100 Wellen	2	—
1 Stück Eichen . . .	10	—
4 = Flöklinge . . .	2	—
	123 fl.	30

Fahrniß.

	fl.	kr.
	95	50
	93	30
	156	—
	136	20
	77	50
	174	20
	22	20
	23	50
	18	25
	16	1
	121	15
	71	45
	997	15
	187	—
	112	10
	332	—
Zusammen	123	30

2759 fl. 21 kr.

Davon haben erhalten: *)

Die Wittwe . . .			1319 11
Helena eigenes .	367 fl. 10		
in ehel. Nuzn.	124. 10 —	—	
			501 20
Joseph eigenes .	333 fl. 2		
in ehel. Nuzn.	132. 8 —	—	
			465 10
Benedikt eigenes .	367 fl. 8		
in ehel. Nuzn.	106. 32 —	—	
			473 40
ad $\frac{1}{3}$ 120 fl. $56\frac{2}{3}$	362. 50		2759 fl. 21

*) Bei dieser Abtheilung, als Formular betrachtet, war es unnöthig, die Fahrniß wirklich zu verloosen, da dieses zum Zweck der Sache nichts beigetragen hätte, deswegen wurden obige Theile blos angenommen, bei der wirklichen Verloosung und Theilung geschieht vor jedes Stück die Benennung des Empfängers, und darnach die Berechnung des Empfangs.

Einnehmende Schulden.

Heinrich Groß in Grunern: fl. kr.

Cap. auf Obligation . 600 fl.

Zß. vom Octbr. 1808
bis April 1810 für $1\frac{1}{2}$
Jahr à 30 fl. . . 45 fl.
645 —

GültErtrag, nach beigeschlossener Berechnung für $\frac{1}{4}$
Jahr bis April gerechnet . 12 30

Jud Sandel Weil in Sulzburg.
Für 1 Paar Stier Rest 44 fl.

Ist für verloren zu achten, und kommt also nicht in Berechnung.

Zusammen
657 fl. 30 kr.

Welche der Wittwe zugewiesen worden sind.

Vermögens = Berechnung.

Demnach beträgt das ganze fl. kr.

Vermögen:

Liegenschaft . . .	20,370	—
Fahrniß	2759	21
Einnehmende Schulden	657	30
	23,786	51

Darauf haften:

Der Großherzoglichen Gefäll=

Wittwe. verwaltung Heitersheim

SchazungsRest bis Georgi 1810 15 20

Die laufende fällt der Nuz=

nießung zur Last:

Wittwe 615 fl. 53
Helena 226 fl. 24
Joseph 24 fl. 43
867 fl. —

Dem Heinrich Blank dahier Güterkaufschilling auf Martini 1810 . . . . 867 —

Joseph. 16 fl. 31
Benedikt 84 fl. 44
101 fl. 15

Dem Friedrich Meier im Münsterthal Verwiesenes . 100 fl. —
Zß. vom Jänner 1810 bis April l. J. für 3 Mth. . . . 1 fl. 15
101 15

Wittwe.

Dem Knecht Jakob Heinz Lohn bis April . . 20 —
1003 35

Bezahlende Schulden.

		fl.	kr.
Wittwe.	Dem Knecht Friz Spek Lohn bis April 1810 . . .	15	—
	Der Magd Maria Klein eben so	10	—
		25	—
		1003	35

Zusammen

1028 fl. 35 kr.

Davon haben erhalten:

Wittwe	676 fl.	13
Helena	226 fl.	24
Joseph	41 fl.	14
Bened.	84 fl.	44
	1028 fl.	35

Nach Abzug obiger Schulden von dem Vermögen ad 23,786 fl. 51 kr. bleiben von lezterm noch übrig

22,758 fl. 16 kr.

Daraus solle ersezt werden:

Ersazberechnung.

A. Dem verstorbenen — fl. — kr.
Mann.

Seine noch vorhandene Liegenschaft ist angeschlagen für 8990 —

9. Nach beigeschlossenem Attestat der Gerichtschreiberey erhielte er, wie schon bemerkt worden, zu den eingetauschten 3 Viertel Matten auf der Schwärze gegen seinen Acker im Deuchel noch an Nachgeld . . . . 150 —

Sodann

10. kommt ihm nach dem weitern Attestat von der während der Ehe verkauften Matte in den Bächlenen zu gut mit . 200 —

11. Nach dem beiliegenden Certificat des Forstamts kann aus der Waldung des Ehemanns jährlich 4 Klafter Holz bezogen werden. Neben diesem Bedürfniß wurden aber die Bäume zur Erbauung des Hauses noch besonders gefällt, und da die Verbesserung durch den Bau in die Gemeinschaft gefallen ist; so gehört dem Mann dafür die gesezliche Entschädigung, welche nach

12. der weiters anliegenden Berechnung beträgt 521 10

9861 fl. 10

Ersazberechnung.

A. Dem verstorbenen Mann. fl. kr.

Uebertrag 9861 10

Davon geht jedoch dasjenige ab, was er der Gemeinschaft besonders zu ersezen hat:

Bau = und Verbesserungskosten seines Hauses nach der Bemerkung unter Liegensch. 1400 fl.

Nach seinem Theilzettel vom Jahr 1792 mußte er seinen Geschwistern an Hauswürfen bezahlen . 420 fl.

Dem Bruder Franz Gleichstellungsgeld 140 fl.

Dieser Posten rührt kraft Theilzettels von dem größern LiegenschaftsEmpfang allein her, mithin kann davon in die Gemeinschaft gesezlich nichts fallen, sondern der Betrag kommt hier in Abzug mit . . . . 140 fl.

1960 —

Rest der Forderung des Manns 7901 fl. 10

Ersazberechnung.

B. Der Wittwe.	fl.	kr.
Deren noch vorhandene Liegenschaft ist angeschlagen für	9280	—
Während der Ehe wurde verkauft Nichts.		
Dagegen ist derselben noch zu ersezen: erhaltener Hauswurf laut des 1792r Theilzettels	1000	—
Gleichstellungsgeld von dem Bruder Georg, kraft des 1798r Theilzettels . . 420 fl.		
Rührt allein von des Bruders höherm Güterloos her, da keine Fahrniß vererbt worden ist, und kommt gesezlich in Anforderung mit . . .	420	—
Davon ist abzuziehen:	10,700 fl.	
Das auf den eingetauschten Acker auf der Hard nach der schon gemachten Bemerkung und dem beigeschlossenen Tauschbrief bezahlte Nachgeld mit 130 fl.		
13. Für die Wiederherstellung des durchgebrochenen Damms an ihrer Matte im Grün	230 fl.	
	360 fl.	
	10,700 fl.	

Ersazberechnung.

B. Der Wittwe.

	fl.	kr.
Uebertrag . .	360 fl. —	10,700 —
Für den während der Ehe abbezahlten Grundzins, der auf ihrer Matte im Gereuth haftete . .	18 fl. 40	
Waldkauffschilling an ihre beede Geschwister nach dem Kaufbrief und der Bemerkung unter Liegenschaft .	1200 fl. —	

Nach dem 1792r Theilzettel ererbte sie an Schulden.

1200 fl.

und

Vermögen

Liegenschaft	4200 fl.
Hauswürfe	1000 fl.

und

Fahrniß .	1300 fl.

Also:

Grundvermög.	5200 fl.

und

fahrendes	1300 fl.

Nach diesem Verhältniß

	1578 fl. 40
	10,700 fl.

Ersazberechnung.

B.) Der Wittwe. fl. kr.

Uebertrag . 1578 fl. 40 kr. 10,700 —

trifft es hieher an

Schulden auf

Grundvermögen 960 fl. —

Der Rest mit 240 fl. —

fällt als eine fah=

rende Schuld in die

Gemeinschaft . . . 2538 04

Rest der Frau Forderung 8161 20

Die Forderung des Ehemanns

besagt: 7901 10

Also sämmtliche Ersazposten

16062 fl. 30 kr.

Das reine Vermögen nach

Abzug der Schulden beträgt

noch

22,758 fl. 16 kr.

Erstere Summe von lezterer

abgezogen, so erscheint als

Gemeinschaftsgut

6695 fl. 46 kr.

Berechnung.

Da die Frau mit ihrem verpflichteten Beistand in angeschlossenem Protokoll *) unterschriftlich erklärt hat, daß sie sich der Gemeinschaft theilhaftig mache und auf die ihr weiters gestattete gesezliche Bedenkzeit verzichte; so folgt nun die Vertheilung nach welcher es vom Gemeinschaftsgut von

	fl.	kr.
	6695	46

trifft:

dem verstorbenen Mann die Hälfte mit . . .	3347	53
die Wittwe ebenso . .	3347	53

14. Gesezlich muß der Erbe des Manns die Trauerkleider der Frau anschaffen, diese kosteten nach beiliegendem Conto

42 fl. 30 kr.

Da sie aus der Gemeinschaft bezahlt wurden, so muß der Erbe des Manns der Wittwe ihre dadurch entzogene Hälfte mit

21 fl. 15 kr.

ersezen.

---

*) Die bloße Einrückung in das Geschäft, daß die Frau an der Gemeinschaft Theil nehme, oder sich derselben entschlage, genügt nicht, sondern es muß hierüber ein Protokoll abgehalten werden, welches die Frau mit ihrem Beistand unterschreibt.

Berechnung.

An das ganze Vermögen fordern also nach fl. kr.
vorliegender Berechnung:

1.) Der verstorbene Mann:

Rückforderungsvermögen .	7901 fl. 10 kr.	
Gemeinschaftsgut	3347 fl. 53 kr.	
ab:		
Ersaz an die Frau wegen Trauerkleider	21 fl. 15 kr.	
	3326 fl. 38 kr.	
		11,227 48

2.) Die Wittwe.

Rückforderungsvermögen .	8161 fl. 20 kr.	
Gemeinschaftsgut . .	3347 53	
Ersaz wegen Trauerkleider .	21 15	
		11,530 28
3.) Die Gläubiger. . .		1028 35

Zusammen.

Die vornen berechnete ganze Vermögens-Summe mit

23,786 fl. 51 kr.

Vermögens-Vertheilung.

Die Wittwe hat, in Betracht daß von ihren fl. kr.
Gütern während der Ehe nichts verkauft worden
ist, und daß sie, wie der Mann der Gemeinschaft
ersazpflichtig sind, den Kindern für die vom Mann
während der Ehe verkaufte Matte
3 Vrtl. Acker an der Landstraße Nro. 28.
Gemeinschaftsgut
als Ersaz im Stück überlassen, und dadurch die
beederseitigen besondern Ansprachen gehoben.

Eheliche Nuznießungs Berechnung.

Das Vermögen des Verstorbenen besagt		11227 48
davon steht dem Ueberlebenden, also hier der Wittwe, als Nuznießung kraft ehelichen Rechts zu $\frac{1}{4}$ mit		2806 57
sie hat empfangen:		
Liegenschaft . . .	2460 fl. — kr.	
Fahrniß	362 50	
Zusammen	2822 fl. 50 kr.	
Also zu viel		
15 fl. 53 kr.		

Wesfalls die Kinder keine Vergütung verlangen, die Sache beruht also auf sich.

Theilungs Berechnung.

	fl.	kr.
Der Hausanschlag besagt . . .	2520	—

Dieser solle der getroffenen Uebereinkunft gemäß von dem Hausbesizer in drei unverzinslichen JahrsTerminen nach dem Hausantritt, also der erste Termin nach Verfluß eines Jahrs vom Tag der Besiznahme des Hauses, das ist, wenn die elterliche Nuznießung aufhört, an die übrigen Geschwister erbordnungsmäßig herausbezahlt werden. Die Mutter aber muß den ganzen Antheil was die Kinder zu fordern haben, sobald bei diesen die elterliche Nuznießung aufhört, verzinsen; bis zum Tag der Hausabtretung.

Von dem Anschlag trifft es jedes der Geschwister ad $\frac{1}{3}$ . . . . . 840 —

Das väterliche Vermögen besagt . 11,227 48

dazu

der Vorempfang der Helena.

Diese erhielt bei ihrer Verehelichung:

baares Geld	500 fl.	—
1 aufgerüstetes Bett . . .	20	—
6 Ueberzüg	12	—
6 Leintücher	9	—
6 Tischtücher	6	—
1 Bettlade	4	—
1 eichener Kasten . . .	8	—
		559 —

T. Joseph Bader.

Die übrigen Kinder . . . . — —

Zusammen 11786 fl. 48

Trifft jedes Kind zum dritten Theil

3928 fl. 56 kr.

Verweisung.

I.	fl.	kr.
Die Wittwe fordert	11530	28

Empfängt:

Liegenschaft . . .	10230 fl.	— kr.
Fahrniß	1319	11
einnehmende Schulden .	657	30
	12206 fl.	41 kr.

Sie empfängt also zu viel

676 fl. 13 kr.

Für welche Summe ihr Schulden zugewiesen worden sind.

Rest.

Nichts.

Verweisung.

II. fl. kr.

Helene fordert 3928 56

Empfängt:

Liegenschaft . . . 2255 fl. — kr.

Fahrniß 501 20

Vorempfang . . . 559 —

Bei dem Bruder Benedikt:

Hauswürfe.

In drei unverzinslichen Jahrs=
Terminen, nachdem der Mutter
elterliche Nuznießung über dessen
Vermögen aufgehört hat, also
den ersten Termin nach Verlauf
eines Jahrs obigen Zeitpunkts 840 —

4155 fl. 20 kr.

Also zu viel:

226 fl. 24 kr.

Für welche Summe ihr Schulden zugewiesen wur den.

Rest.

Nichts.

Verweisung.

III. fl. kr.

Joseph fordert ebenso . . . 3928 56

Empfängt:

Liegenschaft . . . 2665 fl. — kr.

Fahrniß 465 10

Hauswürfe.

Bei dem Bruder Benedikt in drei unverzinslichen Jahrs-Terminen, nachdem der Mutter elterliche Nuznießung über dessen Vermögen aufgehört hat, also den ersten Termin nach Ablauf eines Jahrs obigen Zeitpunkts 840 —

3970 fl. 10 kr.

Also zu viel

41 fl. 14 kr.

Womit er durch Schulden belegt worden ist.

Rest.

Nichts.

Verweisung.

IV.	fl.	kr.
Benedikt fordert	3928	56
Empfängt:		
Liegenschaft	5220 fl. — kr.	
Fahrniß	473 40	
	5693 fl. 40 kr.	
Also zu viel	1764 fl. 44 kr.	

Zahlt jedem seiner zwei Geschwister an

Hauswürfen

in drei unverzinslichen Jahrs-Terminen, nachdem der Mutter elterliche Nuznießung über sein Vermögen aufgehört hat, also den ersten Termin nach Ablauf eines Jahrs obigen Zeitpunkts à 840 fl. . . 1680 —

Also noch zu viel 48 fl. 44 kr.

Soviel derselbe auch Schulden erhalten hat:

Rest:

Nichts.

Bemerkungen.

In die Theilzettel ist einzurücken:

1.) daß die Mutter der Helena und dem Joseph ihren ganzen Hauswurf vom Tag, an welchem bei ihnen die Nuznießung kraft elterlichen Rechts aufhört, bis zur Abtretung des Hauses an den Benedikt, mit fünf Procent verzinsen müsse.

2.)*) Da die Vertheilung der in ehelicher Nuznießung stehenden Fahrniß unter die Kinder nicht ganz gleich geschehen ist; so muß berechnetermaßen der Sohn Benedikt, seinen beeden Geschwistern, so lang die eheliche Nuznießung im Stück dauert, herausbezahlen, und zwar dem Joseph jährlich . . 33 kr.
der Helena jährlich . . 9 —
das erste Jahr fängt an dem Tag an, an welchem bei dem Benedikt die elterliche Nuznießung aufhört.

Kosten für 3 Tag.		fl.	kr.
Der Herrschaft . . .	à 1 fl. 10 kr.	3	30
Dem TheilungsCommissär .	à 1 45	5	15
Für Schreibmaterialien .	— —	—	15
Dem Vogt . . .	à — 40	2	—
Dem Waisenrichter . .	à — 30	1	30
		12 fl.	30

*) Die Erben haben sich verglichen, daß wegen der Liegenschaft in ehelicher Nuznießung keinem etwas vergütet werden solle, hingegen bei der Fahrniß mußte eine Gleichstellung bewirkt werden, da die Helena 3 fl. 14 kr. und der Joseph 11 fl. 12 kr. mehr, der Benedikt aber 14 fl. 24 kr. weniger, als ihr Antheil besagt, erhalten hat. Woher es dann kommt, daß der Benedikt den übrigen zwei Geschwistern die Interessenvergütung wegen Nichtgebrauch leisten muß.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben Espach den 3ten Juni 1810.

Vogt Hiß. Helena Meierin.
Waisenrichter Liz. Joseph Meier.
Helena Kaiser.
Joseph Bader.
Lorenz Kaiser.
Johannes Friz.

T. TheilungsCommissär.
N. N.

Ueber die Fahrnißbeschreibung.

Wem es auffallend ist, daß die Fahrniß in diesem Formular stückweis benennt wird, dient zur Erläuterung, daß vorzüglich im Neubadischen eine sehr mangelhafte Ordnung in den FahrnißRubriken existirt, und daß die Fahrniß selbst meistens unvollständig beschrieben wird, wodurch oft ein Erbe gegen den andern verkürzt wird. Durch die stückweise Beschreibung der Fahrniß dürfte nun für solche Orte eine bessere Ordnung aufgestellt seyn, und da beinahe alle Fahrnißstücke, welche ein Bürger auf dem Lande haben kann, absichtlich aufgeschrieben worden sind, so wird auch einer unvollständigen Beschreibung vorgebeugt, wenn diese Stücke in ein besonderes Büchlein geschrieben werden, welches alsdann bei der Fahrnißaufnahme zur Revision dient, damit alle Fahrnißstücke richtig aufgeschrieben werden.

Ueber die Herauszahlung des Hausanschlags.

Beinahe im ganzen Lande wird demjenigen, welcher das elterliche Haus empfängt, eine terminweise Herausbezah-

lung des Anschlags an seine Geschwister von diesen verwilligt. Der Grund dieser Verwilligung liegt darinn, daß dem Hausbesizer die Uebernahme desselben weniger drückend werden soll, und aus diesen Ansichten ist auch die Herausbezahlung und Verzinsung der Hauswürfe bei vorstehendem Formular geflossen. Denn würde man die Termine auf drei Jahre nach des Vaters Tod bestimmt haben; so hätte der Hausbesizer keinen Nuzen gehabt, sondern die Mutter würde widerrechtlichen Vortheil gezogen haben, weil sie, vorzüglich bei der bald volljährigen Tochter, noch die unverzinsliche Herauszahlung der Termine gewonnen hätte, wodurch ihre schon ausgemessene eheliche Nuznießung vergrößert worden wäre. Dadurch hätte also die Mutter Vortheil erhalten, der Sohn aber nicht, weil er beim Hausantritt, das ist, nach dem Aufhören der elterlichen Nuznießung, den Anschlag des Hauses, soweit er seinen Geschwistern gehört, als Schuld vom Tag des Hausantritts verzinslich erhalten hätte. Aus dieser Ursache wurde das Aufhören der elterlichen Nuznießung als Zeitpunkt angenommen, von welchem an der Hans-Anschlag terminweise herausbezahlt werden soll, weil dadurch der Hausbesizer zu seiner ursprünglichen Vergünstigung kommt. Die Verzinsung von Seiten der Mutter ist nicht nur billig, sondern auch gesezlich, weil sonst die eheliche Nuznießung abermalen auf eine ungerechte Art ausgedehnt würde, die Geschwister die Zinse verlieren müßten, und deswegen mußte dort die Mutter die Zinse vom ganzen Antheil jenem Kind erstatten, bei welchem die elterliche Nuznießung aufhört, weil für sie keine Termine statt finden, was sie zu viel nuzt, muß sie vergüten. Da übrigens der Vortheilsberechtigte von rechtswegen keine Termine ansprechen kann, so sind die Be-

dingungen der Herauszahlung immer vor Bestimmung des Anschlags festzusezen, weil sich dieser stets nach jenen richten muß, und wobei die Schulden genau berücksichtiget werden müssen, weil diese gesezlich auf den Hausanschlag fallen, da jeder Erbe nach Verhältniß seines Erbtheils zur Schuldenzahlung beitragen muß, und somit sind die Schulden auch als baare Herauszahlung zu betrachten, weil sie im Zins fortlaufen.

Form der Abtheilungs-Geschäfte.

Bei vorstehendem Formular ist hauptsächlich anzumerken, daß die Ersazberechnung immer zuerst gefertiget seyn muß, ehe die Gemeinschaftsgüter verloost und die Fahrniß berechnet werden kann, weil stets der Ehegatten Ersaz im Stück für verkaufte Güter und die Berechnung der Frucht auf dem Halm berücksichtiget werden muß. Lezterem könnte man dadurch vorbeugen daß die Bestellungs- (Besserungs-) Saat- und Baukosten von allen Gütern ohne Unterschied eingebracht würden, wenn nemlich deren Ansaz statt hat, wo diese alsdann demjenigen zugeschieden werden, der das Grundstück erhalten hat. Wo die elterliche Nuznießung alsdann eintritt, gehört der Ertrag dahin, und der Erbe müßte sich die Aufrechnung gefallen lassen; wo der Erbe aber zum Nuzen-Bezug das Recht hat, ist die Sache durch die Aufrechnung im Reinen.

Um aber die Forderungen der Ehegatten an das Gemeinschaftsgut immer vor Augen zu haben, so kann die Ersazberechnung zuerst gefertiget werden; wie die Behandlung der Frau Forderung bei dem Formular über Gantgeschäfte schon einige Anleitung giebt; also z. B. zuerst

Ersazberechnung.

A.) Dem Ehemann.

Nro. I.

Haus und Hof.

2c. 2c.

Hier geschieht die Beschreibung und der Anschlag dessen Güter zuerst und nachher werden die übrigen Forderungen eingebracht und das betreffende abgezogen.

B.) Der Ehefrau.

Hier geschieht die nemliche Fürkehrung wie beim Ehemann.

Sind beide Ersazposten untersucht, so folgt

Berechnung.

Es werden hier die Forderungen der Ehegatten nach der Ersazberechnung aufgestellt und unter Vergleichung ihrer noch vorhandenen Liegenschaft untersucht, ob und was ein jedes an die Gemeinschaft zu fordern hat. Z. B.

der Ehemann fordert . . 2620 fl. — kr.

Empfängt:

seine noch vorhandene Liegenschaft mit 2310 —

Folglich hat derselbe noch an die Gemeinschaft zu fordern . . 310 fl.

2c. 2c. 2c.

Sind die Forderungen auf solche Art untersucht; so wird erst an die eigentliche VermögensBeschreibung geschritten und zwar zuerst:

die Gemeinschafts-Liegenschaft;

denn die Güter der Ehegatten sind schon in der Ersazberechnung eingeschrieben. Dann

die Fahrniß.

Um die Gemeinschaft zu entschädigen, kann gesezlich der Bauerlohn, die Saat und Besserung von allen im Feld stehenden Produkten aufgeschrieben werden, aber nur nicht alles in einer Summe, sondern stückweise.

Dann kommen die einnehmenden Schulden. Der Vorempfang gehört nicht unter das Gemeinschaftsvermögen, sondern wird erst dann berücksichtiget, wann die VermögensVertheilung unter den Kindern statt hat. Die Schulden werden wie gewöhnlich behandelt.

Ist das Vermögen nun so weit beschrieben, so geschieht zuerst der Ersaz im Stück an die Ehegatten, nach den gesezlichen Vorschriften, dann die Verloosung, nachher die Berechnung und endlich die Verweisung.

Formular

eines Gantgeschäfts.

Bezirksamt Stauffen.

Schlatt.

VermögensBeschreibung und Gantverfahren

Joseph Klorer

des hiesigen Bürgers. Verhandelt Schlatt den 10. Juni 1810

Vor dem TheilungsCommissär.

Das Großherzogl. Bezirksamt hat unterm 30. August d. J. das Gantverfahren über das Klorersche Vermögen anerkannt und dem unterzeichneten Theilungs-Commissär auf Betrieb des Güterpflegers die Verzeichnung desselben aufgetragen, wie die Anlage näher

I. ausweißt.

Nota. Auch hier muß der Blick auf die bis Jenner 1812 fortbestehende altgesezliche Ehegemeinschaft und allen altgesezlichen Einfluß auf die Seite gewendet werden, da dieses Geschäft ein Formular einer Gant nach der neuen Ordnung der Dinge seyn soll.

Klorer befindet sich im verheyratheten Stande und hat mit seiner noch lebenden Frau folgende Kinder erzeugt:

1.) Johannes 10 Jahr alt.

2.) Therese 6 Jahr alt.

Die Frau hat sich zu ihrem Beistand den hiesigen Bürger Lorenz Stark erwählt, welcher in dieser Eigenschaft auch verpflichtet ist.

Für die Gantmasse wurde Franz Köhler dahier als Güterpfleger bestellt und verpflichtet.

Die Klorer'schen Eheleute hat man hierauf nachdrücklich ermahnt, ihr sämmtliches Vermögen getreulich anzugeben, und sofort in Gegenwart

des Vogts Sütterlin

des Waisenrichters Franz

des Güterpflegers Köhler

der Klorerschen Eheleute

und

der Frau Beistand

folgendes verhandelt, wobei vorher noch bemerkt wird, daß kein HeyrathsVertrag vorliegt, die Gemeinschaft also nach rein gesezlicher Art behandelt werden muß.

Vermögens Forderung der Ehefrau.

		fl.	kr.
	Vorhandene Liegenschaft.		
2.	Nach ihrem 1799r Theilzettel		
	Aecker.		
a)	1 Vrtl. im sauren Brunnen neben Franz Weis und Georg Hiß . .	200	—
b)	1 Vrtl. im schwarzen Boden neben Georg Hiß und Lorenz Ruh . .	300	—
c)	½ Juchert in der Ebene neben Friedrich Kurz und Friz Moser . .	400	—
d)	½ Juchert im Berg neben Martin Liz und Franz Krauß	350	—
	Matten.		
e)	½ Juchert im Grün neben Heinrich Frey und Fridolin Fuchs . . .	320	—
	Reben.		
f)	½ Vrtl. im Rosenberg neben Joseph Zahn und Friz Müller . . .	100	—
3.	Laut 1804r Theilzettel.		
	Acker.		
g)	½ Juchert im Grün neben Joseph Anton Neumeier und Johannes Hiß	300	—
		1970 fl.	—

Vermögens Forderung der Ehefrau.

Vorhandene Liegenschaft.	fl.	kr.
Uebertrag	1970	—

Matten.

h) ½ Juchert im Boden neben Fridolin Schüz und Heinrich Preiß . . . 400 —

4. Diese Matte wurde nach anliegender Urkunde von der Frau als Ersaz für ihre im 1804r Theilzettel Seite 3 beschriebene und nachher verkaufte drei Viertel Acker auf Buk förmlich angenommen.

Liegenschafts Erlöß.

5 Den 20. Februar 1804 wurde von ihren Gütern verkauft und nach beigeschlossenem Attestat erlöst aus

2 Juchert Matten auf der Schwarze 800 fl.

ab:

nach ihrem Theilzettel ererbte sie an Schulden . . . . 600 fl.

welche auf 1200 fl. Grundvermögen und 400 fl. Fahrniß ruhten; es fallen also auf erstere VermögensGattung

450 fl.

450 fl. 600 fl. 800 fl. 2370 fl. —

Vermögens Forderung der Ehefrau.

				fl.	kr.
Uebertrag	.	450 fl.	600 fl. 800 fl.	2370	—
Vorhanden sind noch so mit Vorzugsrecht auf der Frau Liegenschaft haften, bei Franz Frik	.	100 fl.			
und bezahlt wurden		350 fl.			
Also kommen leztere als Vergütung an die Gemeinschaft hier in Abzug mit		—	—	350 fl.	
			Rest:	450	—

Den 1. Mai 1805 wurde abermal verkauft:

2 Vrtl. Acker im Boden.
3 = Matten in der Tiefe.
4 Jucherten Wald im Loch.

Woraus nach beigeschlossenem Zeugniß der Gerichtsschreiberey erlöst worden ist 1200 —

Zusammen 4020 —

Weiters ist abzuziehen
Nichts.

Vermögensforderung der Ehefrau.

fl. kr.

Die Frau fordert also . . . 4020 —

Empfängt:

ihre noch vorhandene Liegenschaft mit . 2370 —

folglich zu wenig:

1650 fl.

welche sie an die Gantmasse nach vorstehender Berechnung also zu fordern hat:

vom 20. Febr. 1804 an . 450 fl.

vom 1. Mai 1805 . . 1200 fl.

Zusammen obige 1650 fl.

Rest.

Nichts.

Des Ehemanns Liegenschaft

6.

laut 1799r Theilzettels

Haus und Hof.

Nro. 1.

Eine Behausung sammt Scheuer unter einem Dach nebst Holzschopf und ohngefähr $\frac{1}{2}$ Viertel Garten dahier im Dorf neben Franz Köhler und Georg Frei gelegen 600 —

Verbesserung während der Ehe durch Erbauung des Schopfs . . 150 fl.

600 fl. —

Des Ehemanns Liegenschaft.

Aecker. fl. kr.

Nro. 2.

½ Juchert Acker im Boden, neben Fidel Stoll und Franz Neu . . 150 —

Nro. 3.

1 Vrtl. auf der Glätte, neben Friedrich Gros beederseits . . . 120 —

Nro. 4.

½ Juchert am Bach, neben der Straße und einem Anwander . . . . 300 —

Nro. 5.

3 Vrtl. an der Landstraße, neben derselben und Georg Hiß . . . . 250 —

Matten.

Nro. 6.

1 Vrtl. im Baad, neben Conrad Hiß und Friz Kalt . . . . . 200 —

Nro. 7.

2 Vrtl. auf der Schwärze neben Franz Klein und Xaver Schwarz . 250 —

Reben.

Nro. 8.

1 Vrtl. im Beeg, neben Georg Groß und Fidel Lamp . . . . 120 —

1390 fl. —

Der Gemeinschaft Liegenschaft.

Aecker.	fl.	kr.
Nro. 9.		
2 Vrtl. im Kreuz neben Fidel Stoll und Georg Ernst	200	—
Nro. 10.		
1 Vrtl. im Boden, neben Michael Moos und Heinrich Frey	120	—
Matten.		
Nro. 11.		
1 Vrtl. im Loch, neben Anwander und dem Graben	200	—
	520 fl.	—
	1390	—
	600	—

Zusammen:

2510 fl.

Nemlich:

Dem Mann	1990 fl.
Der Gemeinschaft	520 —

Farniß.

	fl.	kr.
Baar Geld.		
Nichts.		
Mannskleider.		
Diese bestehen nur aus der gewöhnlichen zum Anzug absolut nothwendigen Stücken,		
a) deren Anschlag zusammen einkommt mit .	6	—
Frauenkleider.		
α) Eben so	11	20
Bücher.		
2 Gebetbücher	—	—
Silber.		
1 silbernes Halskreuz	1	30
Bettwerk und Leinwand.		
1 Bett	11	20
β) 1 älteres dto.	8	—
b) 1 noch älteres	5	30
γ) 1 Ueberzug	2	—
1 dto.	1	30
c) 1 dto.	1	—
	48	40

Nota. Die mit lateinischen Buchstaben bezeichneten Stücke, sind die zugriffsfreien (Competenz) Stücke des Manns, die mit griechischen sind die EntschlagungsStücke der Frau.

Fahrniß.

Bettwerk und Leinwand.

		fl.	kr.
δ)	1 Leintuch	1	—
	1 dto.	—	40
	1 dto.	—	30
d)	2 alte dto.	—	40
	1 gebildetes Tischtuch	1	—
ε)	1 glattes dto.	—	40
	1 altes dto.	—	20
	2 Tüchlein	—	10
ι. ζ)	2 Handzwehlen	—	10

Küchengeschirr.

	1 eiserner Hafen	1	—
	1 Kunstpfanne	—	40
	1 alte dto.	—	20
	1 Schmälzpfännlein	—	10
	Kleines Küchengeschirr	—	6

Schreinwerk.

	1 Kleiderkasten	4	—
η)	1 Trog	—	30
	1 dto.	—	20
		12 fl.	16

Fahrniß.

Schreinwerk.

			fl.	kr.
	1 Bettlade		—	40
d)	1 dto.		—	30
	1 dto.		—	20
e)	1 dto.		—	20
	1 Tisch		1	20
	1 Stuhl		—	10
	1 Backmulte		—	30

Faß- und Bandgeschirr.

1 Faß von 10 Saum in Eisen	15	—	
1 dto. von 6 Saum dto.	9	—	
1 dto. von 4 Saum dto.	6	—	
1 Führling von 3 Saum	4	—	
1 Bocken	3	—	
1 Tragbütte	1	—	
1 WasserErgele (Kübel)	—	4	

Feld- und Handgeschirr.

f)	1 Schrotaxt	—	50	
	1 Beil	—	40	
	1 dto.	—	20	
			43 fl.	44

Fahrniß.

Feld- und Handgeschirr.

		fl.	kr.
	1 Holzmesser	—	10
g)	1 Karst	—	20
	1 Mistgabel	—	5
	1 Misthacken	—	10
	1 Schuzgabel	—	20
	2 hölzerne Gabeln	—	10
	1 Wanne	1	—
1. h)	2 Fegel	1	30
	2 Sieb	—	40
i)	1 Sense	—	20
	1 Handsäge	—	30
1. k)	2 Hauen	—	20

Gemeiner Hausrath.

6 Gabeln und Messer	—	20
4 Löffel	—	10
1 Spiegel	—	20
1 Wanduhr	—	40
1 Krug	—	5
2 Gläser	—	5
1 Spinnrad	—	20
1 Laterne	—	10
	7 fl.	45

Fahrniß.

Fuhrgeschirr.

	fl.	kr.
1 aufgerüsteter Wagen . . .	40	—
1 Pflug sammt Egge	5	—
1 Joch mit Ring und Riemen . .	1	20
1 Waldkette	1	30

Vieh.

1 Paar Stiere	110	—
1 Kuh	30	—
1 Schwein	10	—
10 Hüner à 10 kr.	1	40

Frucht auf der Bühne.

1) 6 Sester Mischelfrucht à 40 kr. . . .	4	—

In der Scheuer.

100 Waizengarben à $1\frac{1}{2}$ Sester pr. 10 Garben geschäzt 25 Sester à 1 fl. .	25	—
80 Roggengarben, eben so 20 Sester à 40 kr.	13	20
Ein Quantum Gersten auf 30 Sester geschäzt à 30 kr.	15	—

Das Stroh wird für Drescherlohn gerechnet.

256 fl. 50

Frucht im Feld.

Am Stok.

	fl.	kr.
1 Vrtl. Reben im Berg Nro. 8.		
Bauerlohn	8	---
½ Vrtl. im Rosenberg f)		
Bauerlohn	5	---

Heu

In der Scheuer

40 Ctr. à 1 fl.	40	---

Auf den Matten.

Nichts.

Stroh.

Nichts.

Wein.

Nichts.

Besserung.

Im Hof

für	10	---
	63 fl.	---
	256	50
	7	45
	43	44
	12	16
Zusammen	48	40
432 fl. 15 kr.		

Einnehmende Schulden.

Nichts. fl. kr.

Summe des ganzen Vermögens.

Liegenschaft	2510	---
Fahrniß	432	15
	2942 fl.	15

Darauf haften Bezahlende Schulden.

Da die Richtigstellung derselben verfügt, und der Tag hiezu schon angeordnet ist; so fällt deren Beschreibung hier überflüßig . . . . . --- ---

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben.

Vogt Sütterlin. Joseph Klorer.
Waisenrichter Franz. Franziska Starkin.
Güterpfleger Köhler. Lorenz Stark.

Die Richtigkeit der Unterschriften.

TheilungsCommissär.
N. N.

Richtigstellungs-Verfahren.

Verhandelt Schlatt, den 4. Aug 1810.

Vor dem TheilungsCommissär.

Auf heute sind sämmtliche Gläu- Amtliche Bescheide.
biger des Joseph Klorer dahier,
mittelst der gewöhnlichen Einrückung
in die öffentlichen Blätter, die bekann-
ten aber durch besondere Ausschreiben
an ihre Vorstände aufgefordert wor-
den, ihre Forderungen unter Darle-
gung der BeweisUrkunden richtig zu
stellen, oder den Ausschluß von der
Gantmasse zu gewärtigen. Von lez-
teren wohnten an:

Der Gemeinschuldner.

Dessen Ehefrau.

Deren verpflichteter Beistand.

Der Gantanwald Xaver Motsch.

so wie

Vogt Sütterlin.

Von Seiten der Gläubiger sind
erschienen, und haben in Anforderung
gebracht:

§. 1.

Georg Frik in Wettelbronn. 7.
Kapital auf förmlich ausgefer-

tigte Versicherung vom 1ten April 1802 . . . . 800 fl. Auf Nro. 1. u. 10.
Zs. vom August 1806 an zu fünf Prozent. C. a.

Das Unterpfand besteht in Nro. 1. dem Haus sammt Scheuer ꝛc. Nro. 10. 1 Vrtl. Acker im Boden. mit Kapital und Zins vom Aug. 1808 an,

Dasselbe ist noch vorhanden, und im Pfandbuch eingetragen. Der Zins vom Aug. 1806 bis 1808 kommt in E.

Die Gemeinschuldner nehmen die Forderung für richtig an. Amt.

Der Gantanwald zieht die Richtigkeit der Forderung ebenfalls nicht in Abrede, bemerkt jedoch, daß am Haus 150 fl. verbessert worden sey, als Frik das Unterpfand schon besessen hätte, er wolle daher dem richterlichen Ermessen anheim stellen, ob dessen Vorzugsrecht sich auch auf die erst nach der Verpfändung geschehene Verbesserung ausdehne.

Auch auf der nachher geschehenen Verbesserung haftet das vorzügliche Befriedigungsrecht des Unterpfands-Gläubigers.

Frik überläßt diesen Umstand dem richterlichen Ermessen. Amt.

8.

§. II.

Stadtbott Dorn in Sulzburg. Auf Nro. 4. 5. u. 9.

Kapital auf förmlich ausgefertigte Versicherung vom 10. August 1799 . . . . 600 fl. Kapital und Zins D. a. Amt.

Zs. vom August 1809 an: Amtliche Bescheide.

Derselbe hat zum Unterpfand.

Nro. 4. ½ Juchert Acker am Bach.
Nro. 5. 3 Vrtl. an der Landstraße.
Nro. 9. 2 Vrtl. im Kreuz.

Das Unterpfand ist noch vorhanden, und im Pfandbuch eingetragen, aber unerneuert geblieben.

Der Gemeinschuldner nimmt die Forderung für richtig an.

Der GantAnwald hat dagegen ebenfalls nichts einzuwenden.

§. III.

Rebstockwirth Grether allda.

1) Für Saife, welche im Jänner d. J. abgehohlt worden ist 1 fl. 20
2) Für eine Rehhaut im Dec. v. J. abgegeben . . 3 fl.— } E. Amt.

Gemeinschuldner bekennt sich zur Schuld.

Der GantAnwald macht keine Einwendungen dagegen.

§. IV.

Jud Samuel Bloch in Sulzburg.

1) Für Geliehenes, so er dem Klorer auf dem lezten Markt ohne Handschrift, aber in Gegenwart des Friedlin Fuchs in Espach gegeben habe . . . 98 fl.

ad 1) Aus Mangel des schriftlichen Beweises abgewiesen, da weder Eid noch Zeuge zuläßig ist.

Amt.

Zs. . . . . — —

Bloch bittet den Zeugen abzuhören, wenn man ihm nicht glauben wolle.

Amtliche Bescheide.

9.

2) Für 1 Paar Stiere und eine Kuh laut beigeschlossener Handschrift in Geld . . . 250 fl. in Most 3 Eimer . 9 —

ad 2) auf Nro. 74. u. 75. B. Amt.

Die Stiere und die Kuh sind noch vorhanden, und der Zins lauft erst von Martini d. J. an:

Der Gemeinschuldner erkennt beede Posten für richtig.

Der GantAnwald zieht die Forderung für die Stiere und die Kuh nicht in Abrede, hingegen widerspricht derselbe die ohne schriftlichen Beweis geliehene 98 fl.

Bloch beruft sich auf seinen Zeugen, und erbietet sich zum Eid.

Der GantAnwald besteht auf schriftlichem Beweis, und nimmt weder den Zeugen, noch den Eid des Juden an.

Beschluß

Sey dieser Punkt rechtlicher Entscheidung auszusezen.

Nota. Bei jeder bestrittenen Forderung wird das ganze Blatt, auf welchem die Verhandlung steht, leer gelassen, um die Verhandlungen nöthigen Falls fortsezen zu können.

§. V. Amtliche Bescheide.

Mezger Grether in Sulzburg.

Auf förmlich ausgefertigte Versicherung von 10ten April 1806
Kapital . . . 400 fl.
Zs. vom April 1809 an:
Das Unterpfand besteht in
Nro. 7. 2 Viertel Matten auf der Schwärze, und
die Ehefrau hat von ihrem Gut dazu gegeben:
Nro. 6. 1 Viertel Acker im schwarzen Boden.
Sämmtliches ist noch vorhanden, und im Pfandbuch eingetragen.
Grether verlangt vorzügliche Befriedigung.
Der Gemeinschuldner wendet gegen die Forderung nichts ein, und
der GantAnwald erkennt dieselbe für richtig.

10.

Auf Nro. 7.
mit Kapital und Zins.
C.
Was wegen Unzulänglichkeit in die lezte Ordnung kommt, und in solcher verloren geht, unter Rückgriffs Vorbehalt auf das Unterpfand der Ehefrau, so weit dessen Erlös reicht.

Amt.

§. VI.

Löwenwirth Müller in Stauffen.
Kapital auf gerichtlicher aber nicht förmlich ausgefertigter Versicherung vom 10. April 1804 200 fl.
Zs. vom April 1809 an:

Auf Nro. 6.
D. b.

Amt.

11.

Das Unterpfand besteht in — Amtliche Bescheide.
Nro. 6. 1 Vrtl. Matten im Bad, und ist noch vorhanden, auch im Pfandbuch eingetragen.

Der Gemeinschuldner wie der GantAnwald nehmen die Forderung für richtig an.

§. VII.

Heinrich Hauser in Lauffen.

Kapital auf förmlich ausgefertigte Versicherung vom 8ten Septbr. 1807 an . . . 200 fl. Zs. von solcher Zeit. — 12.

Das Unterpfand hat des Gemeinschuldners Vater hergegeben. — E.

Was verloren geht, mit RückgriffsVorbehalt auf das fremde Unterpfand, so weit dessen Erlös reicht.

Der Gemeinschuldner wie der GantAnwald erkennen die Forderung für richtig. — Amt.

§. VIII.

Schweinhändler Dietschin in Rheinfelden. — Auf Nro. 76. B.

Für ein noch vorhandenes Schwein von Martini v. J. an . 18 fl. — Amt.

Der Gemeinschuldner so wie der GantAnwald nehmen die Forderung für richtig an.

§. IX. Amtliche Bescheide.

Heinrich Marx Jud in Sulzburg. Auf Nro. 1.

Kapital auf gerichtliche Versiche- C. b.
rung vom 11. Nov. 1809 . 100 fl.
Zs. von solcher Zeit an: Amt.

Das Unterpfand besteht in Nro. 1. dem Haus ꝛc. als Nachunterpfand.

Die Versicherung ist förmlich ausgefertiget, und ins Pfandbuch eingetragen.

Der Gemeinschuldner wendet gegen die Forderung so wenig etwas ein, als der GantAnwald.

§. X.

Rothgerber Stoll in Stauffen. 13.

Kap. auf Handschrift . 50 fl. E.
Zs. vom August 1801 an:

Die Ehefrau hat sich mit Einwilligung ihres verpflichteten Beistandes dafür sammtverbindlich gemacht.

Die Ehefrau, wie der Beistand ziehen die Sammtverbindlichkeit nicht in Abrede.

Der Gläubiger will sich mit dem etwaigen Verlust an die Ehefrau halten.

Der Gemeinschuldner nimmt die Forderung für richtig an.

Mit Kapital u. Zins vom August 1805 an, mit RückgriffsVorbehalt auf die Frau, was verloren geht.

Amt.

Der GantAnwald schüzt gegen die fünfjährigen und ältern Zinsen die Verjährung vor, und behauptet, daß die Frau wegen ihrer Sammtverbindlichkeit die Hälfte der Schuld zum Voraus auf sich nehmen müsse.

Die Frau wie der Gläubiger unterwerfen sich hier dem Gesez.

Amtliche Bescheide.

Die Zinsen bis August 1805 erhalten keine Zahlung und die Theilung der Schuld findet nicht statt.

Amt.

§. XI.

Ignaz Knobel, Müller in Heitersheim. Für abgegebenes Mehl von Mart. v. J. an laut unterschriebener spezificirter Rechnung 102 fl. 30 kr.

14.

A. e.

Der Gemeinschuldner hat dasselbe zu seinem Unterhalt gebraucht. Der Gemeinschuldner zieht diese Forderung nicht in Abrede und der GantAnwald wendet nichts dagegen ein.

Amt.

§. XII.

Schneider Feig in Heitersheim. Laut unterschriebener Rechnung für Kleidungsstücke, welche er im April d. J. dem Gemeinschuldner und dessen Familie angeschafft, und das Zeug dazu gegeben hat.

15.

A. e.

Amt.

Nemlich: Amtliche Bescheide.

für den Mann	.	14 fl.	30 kr.
= die Frau	.	12	20
= die Kinder	.	15	43
= den Knecht	.	9	32
= die Magd	.	7	10
		59 fl.	15 kr.

Die Gemeinschuldner und der GantAnwald nehmen die Forderung für richtig an.

§. XIII.

Die Großherzogl. Gefällverwaltung Heitersheim

Schatzung für 1808 Rest 10 fl. — kr. E.
= = = 1809 30 — } A. f.
= = = 1810 32 20 }

Die Forderung wird vom Gemeinschuldner wie vom GantAnwald für richtig angenommen.

§. XIV.

Franz Frik in Grunern, Erbrest Nahmens seiner Frau . 100 fl. Zins vom August 1807 an.

Die Forderung ruht auf dem Grundvermögen der Frau, und kommt von dieser her.

Der Gemeinschuldner nimmt die Forderung für richtig an. Der

Wie die Frau ihr Grundvermögen zurückzieht, so nimmt dieselbe auch alle darauf unmittelbar haftende Lasten also hier diese Schuld mit zurück. Der Zins bis August 1810 kommt in E.

Amt.

GantAnwald glaubt daß dieselbe nicht in diese Gant gehöre, sondern daß die Ehefrau sie auf sich nehmen müsse. — Amtliche Bescheide.

§. XV.

Heinrich Friz in Schlatt. Mattenkaufschilling, wovon die Urkunde den 10. August 1809 in das Pfandbuch eingetragen worden ist 250 fl. Zins von Martini 1810 an. — 16.

Das Unterpfand ist unter Nro. 21. noch vorhanden. — Auf Nro. 11. C. Amt.

Die Forderung wird vom Gemeinschuldner wie vom GantAnwald für richtig angenommen.

§. XVI.

Wagner Schweizer in Espach für eine im vorigen Monat an den noch vorhandenen Wagen gemachte Axt und Leiter . . 8 fl. 20 kr. — Auf Nro. 70. B. a. Amt.

Der Wagner hat das Holz dazu gegeben.

Der Gemeinschuldner und der GantAnwald nehmen die Forderung für richtig an.

§. XVII.

Wagner Fuchs dahier.

Für Fertigung des noch vorhan-

denen Wagens, wozu er das Holz ge- geben hat . . 52 fl. 20 kr.

Amtliche Bescheide.

Der Wagen wurde im November v. J. geliefert und ist noch vorhanden.

Der Gemeinschuldner und der GantAnwald nehmen die Forderung für richtig an.

§. XVIII.

Die Ehefrau des Gantmanns mit ihrem Beistand.

Nicht mehr vorhandenes Beibringen, nach der Berechnung im Vermögens Verzeichniß.

ä.

Vom 20. Febr. 1804 . 450 fl.

Mit 450 fl. sammt Zins vom August 1810 an.

Auf Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8.

Wenn die Gläubiger I. II. V. und IX. vorher auf ihre einzelne Unterpfänder gewiesen sind.

b.

Vom 1. Mai 1805 . 1200 fl.

D.

Mit 1200 fl.

ebenso

wenn auch der Gläubiger VI. seine Einweisung erhalten hat.

Amt.

Wofür kein Unterpfand bestellt worden ist.

Der Gemeinschuldner erkennt die Richtigkeit der Forderung.

Der GantAnwald wendet dagegen nichts ein.

Wo der Erlös des Unterpfands bei B. C. und D. zur Bezahlung der Forderung nicht zureicht, kommt der Rest in E.

Amt.

Die Dienstboten des Gantmanns sind nach beigeschlossener Berechnung mit ihrer Liedlohnsforderung schon

17.

durch Vorempfang gänzlich ausgewie- Amtliche Bescheide.
sen, weswegen nichts in Anforderung
kommt.

Weiter ist niemand erschienen der
etwas in Anforderung gebracht hat,
und es sind auch keine weitere Gläubi-
ger mehr bekannt.

Man hat sämmtlichen Gläubigern den Vermögensbestand und die Schulden eröffnet, worauf dieselben erklärten, daß sie der Sache den rechtlichen Lauf lassen wollen und keinen Vergleich eingehen.

Die Frau erklärt mit ihrem verpflichteten Beistand, daß sie sich der Gemeinschaft entschlage und den Verlust des Manns nicht auf sich nehme.

T. Franziska Starkin.

T. Lorenz Stark.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben

Vogt Sütterlin.

Xaver Motsch GantAnwald.

Beschluß.

Sey diese Verhandlung dem Großherzoglichen Bezirksamt mit den übrigen Akten vorzulegen.

TheilungsCommissär.

N. N.

Güterversteigerungs = Protokoll.

18.

Verhandelt Schlatt den 16ten August 1810.

Das Großherzogliche Bezirksamt hat den Verkauf sämmtlicher Güter des Joseph Klorer angeordnet, und von Seiten der Vorgesezten hat man durch die vorschriftmäßige Verkündigung die Einleitung getroffen, daß auf heute der Verkauf vollzogen werden kann.

Die Bedingungen sind folgende:

1.

Wird amtliche Genehmigung vorbehalten.

2.

Wird weder Zins noch Geländmeeß gewährt.

3.

Muß der Kaufschilling in drei unverzinslichen Terminen auf Martini 1810. 1811. und 1812 bezahlt werden.

4.

Die Steigerungskosten fallen auf die Käufer.

5.

Die Eintragung des Kaufs in das Pfandbuch zu Sicherung des Güterkaufschillings geschieht auf Kosten der Käufer.

Nachdem diese Bedingungen den Liebhabern eröffnet worden waren, so wurde in Steigerung genommen:

	Anschlag.	Amtliche Einweis.
Nro. 1. Eine Behausung sammt Scheuer unter einem Dach, nebst Holzschopf und ohngefähr ½ Vrtl. Garten dahier im Dorf neben Franz Köhler und Georg Frei.	600 fl.	a. I. b. IX. c. XVIII.
Erhielt Heinrich Schwarz Bürger dahier für Achthundert und zwanzig Reichsgulden. T. Heinrich Schwarz.		
Nro. 2. Acker. ½ Juchert im Boden neben Fidel Stoll und Franz Neu;	150 fl.	XVIII.
erhielt Franz Neu dahier für Einhundert und sechszig Reichsgulden. T. Franz Neu.		
Nro. 3. 1 Vrtl. auf der Glätte neben Friedrich Groß beederseits	120 fl.	XVIII.
erhielt Friedrich Groß dahier für Einhundert nnd vierzig Reichsgulden. T. Friedrich Groß.		

	Anschlag.	Amtliche Einweis.
Nro. 4. ½ Juchert Acker am Bach neben der Straße und einem Anwander. erhielt Heinrich Krauß dahier für dreihundert und zehn Reichsgulden. T. Heinrich Krauß.	300 fl.	a. II. b. XVIII.
Nro. 5. 3 Vrtl. an der Landstraße neben derselben und Georg Hiß; erhielt Heinrich Krauß für zweihundert und sechszig Gulden. T. Heinrich Krauß.	250 fl.	a. II. b. XVIII.
Nro. 6. 1 Vrtl. Matten im Bad neben Konrad Hiß und Friz Kalt; erhielt Friedrich Gros für zweihundert und zehn Reichsgulden. T. Friedrich Gros.	200 fl.	a. XVIII. 1. b. VI. c. XVIII. 2.
Nro. 7. 2 Vrtl. Matten auf der Schwärze neben Franz Klein und Xaver Schwarz erhielt Heinrich Schwarz für zweihundert und sechszig Reichsgulden. T. Heinrich Schwarz.	250 fl.	a. V. b. XVIII.

	Anschlag.	Amtliche Einweis.
Nro. 8.		
1 Vrtl. Reeben im Berg neben Georg Gros und Fidel Lamp;		
erhielt	120 fl.	XVIII.
Fidel Lamp		
für einhundert und zwanzig Reichsgulden.		
T. Fidel Lamp.		
Nro. 9.		
2 Vrtl. Acker im Kreuz neben Fidel Stoll und Georg Ernst;	200 fl.	II.
erhielt		
Heinrich Krauß		
für zweihundert und zwanzig Reichsgulden.		
T. Heinrich Krauß.		
Nro. 10		
1 Vrtl. im Boden neben Michael Maas und Heinrich Frei;	120 fl.	I.
erhielt		
Heinrich Frei		
für einhundert und vierzig Reichsgulden.		
T. Heinrich Frei.		
Nro. 11.		
1 Vrtl. Matten im Loch neben Anwander und dem Graben	200 fl.	XV.
erhielt		
Heinrich Friz dahier		
für zweihundert und vierzig Reichsgulden.		
T. Heinrich Friz.		

Womit das Protokoll geschlossen, und die Gesezmäßigkeit der Verhandlung also beurkundet worden ist.

T. Vogt Sütterlin.

T. Güterpfleger Köhler.

Ratificirt Stauffen den 20sten August 1810.

Großherzogl. Bezirks Amt.

Fahrniß Versteigerungs Protokoll.

19

Amtl. Nro.		fl.	kr.		fl.	kr.
Einw.	21. Zwei Gebetbücher	—	—	Franz. Starkin	—	6
	22. 1 silbernes Halskreuz	1	30	dieselbe .	1	30
	23. 1 Bett . .	11	20	dto. .	11	40
	24. 1 Ueberzug .	1	30			
	25. 1 Leintuch .	—	40	dto. .	4	40
	26. 1 dto. .	—	30			
	27. 1 gebildet Tischtuch	1	—	dto. .	1	20
	28. 1 altes dto.	—	20	dto. .	—	20
	29. 2 Tüchlein .	—	10	dto. .	—	20
	30. 1 Handzwehle	—	10			
	31. 1 eiserner Hafen	1	—	dto. .	1	—
	32. 1 Kunstpfanne	—	40	dto. .	—	40
	33. 1 alte dto. .	—	20	Matth. Wurmser .	—	30
	34. 1 Schmelzpfanne	—	10	Franz. Starkin	—	16
	35. kleines Küchengesch.	—	6			
	36. 1 Kleiderkasten	4	—	Johannes Heß	4	10
	27. 1 Trog . .	—	20	dto. .	—	30
	38. 1 Bettlade .	—	40	Franz. Starkin	—	40
	39. 1 dto. .	—	30	dto. .	—	30
	40. 1 Tisch . .	1	20	dto. .	1	20
	41. 1 Stuhl .	—	10	dto. .	—	10
	42. 1 Backmulte .	—	30	dto. .	—	40
	43. 1 Faß von 10 Saum	15	—	Heinrich Frei	15	30
	44. 1 = = 6 =	9	—	Franz Stein	10	—
	45. 1 = = 4 =	6	—	Franz Starkin	6	—
					61	fl. 22

Amtl. Nro.		fl.	kr.		fl.	kr.
Einw 46.	1 Führl. v. 3 Saum	4	—	Franz. Starkin	4	30
47.	1 Bocken	3	—	dto.	3	20
48.	1 Tragbütte	1	—	dto.	1	10
49.	1 WasserErgele	—	4	dto.	—	4
50.	1 Beil	—	40	Friz Klein	1	6
51.	1 dto.	—	20			
52.	1 Holzmesser	—	10	Franz. Starkin	—	10
53.	1 Mistgabel	—	5	dto.	—	20
54.	1 Misthaken	—	10			
55.	1 Schuzgabel	—	20			
56.	2 hölzerne Gabeln	—	10			
57.	1 Wanne	1	—	dto.	4	10
58.	1 Flegel	—	45			
59.	2 Sieb	—	40			
60.	1 Handsäge	—	30			
61.	1 Haue	—	10	Lorenz Ruh	—	20
62.	4 Gabeln und Messer	—	20			
63.	4 Löffel	—	10			
64.	1 Spiegel	—	20			
65.	1 Wanduhr	—	40			
66.	1 Krug	—	5	Franz. Starkin	2	40
67.	2 Gläser	—	5			
68.	1 Spinnrad	—	20			
a. XVI. 69.	1 Laterne	—	10			
b. XVII. 70.	1 Wagen	40	—	Joseph Frik	45	—
71.	Pflug sammt Egge	5	—	derselbe	5	30
72.	1 Joch s. Ring ꝛc.	1	20	derselbe	2	—
					70 fl.	20

Amtl. Nro.			fl.	kr.		fl.	kr.
Einw.	73.	1 Waldkette .	1	30	Joseph Frik	1	40
IV.	74.	1 Paar Stiere .	110	—	Georg Stein	140	—
IV.	75.	1 Kuh . .	30	---	Franz. Starkin	35	—
VIII.	76.	1 Schwein .	10	---	dieselbe	18	—
	77.	10 Hühner .	1	40	dieselbe	1	40
	78.	100 Waizengarben	25	---	Lorenz Müller	32	—
	79.	80 Roggengarben	13	20	Franz. Starkin	15	40
	80.	die Gersten .	15	---	dieselbe	12	—
	81.	¼ Vrtl. Rebenertrag im Berg Nro. 8.	8	---	Fidel Lamp	8	—
					Gehört dem Eigenthum der Frau kraft Zuwachsrechts ꝛc. die Vergütung von . .	5	—
	82.	½ Vrtl. im Rosenberg Nro. 14. .	5	---	Franz. Starkin	43	—
	83.	40 Ctr. Heu .	40	---	Franz Weiß	12	—
	84.	Besserung .	10	---			
						324	fl. ---

Die Gesezmäßigkeit des Verkaufs bezeuget

Güterpfleger Köhler.

Vogt Sütterlin.

	324 fl.	--- kr.
	70	20
	61	22
Zusammen	455 fl.	42 kr.

Fürsorgliche Einweisung
der
Unterpfands-Gläubiger.

21.

Nro. In B. fl. kr.

IV. Jud Samuel Bloch für 1 Paar Stiere
und eine Kuh . . . . 259 —
auf
den Erlös aus Nro. 74. u. 75. . . 175 —

Folglich kowmen
in B. . . . . 175 fl.
in E. . . . . 84 —
259 fl.

VIII. Schweinhändler Dietschin in Rheinfelden 18 —
auf
den Erlös aus Nro. 76. . . . 18 —

Folglich ganz in B.

XVI. Wagner Schweizer in Espach . . 8 20
auf
den Erlös Nro. 70. B. a. . . . 45 —

Es bleiben also nach der Einweisung
noch übrig
36 fl. 40 kr.

Nro.		fl.	kr.
	B.		
XVII.	Wagner Fuchs dahier . . .	52	20
	auf		
	den noch übrigen Erlös von Nro. 70.		
	B. b.	36	40
	Folglich kommen		
	in B. . . . . 36 fl. 40		
	in E. . . . . 15 fl. 40		
	52 fl. 20		
	C.		
I.	Georg Frik in Wettelbronn . .	800	—
	Zins vom August 1808 bis Martini 1810		
	für 2 Jahr 3 Monath . . .	90	—
	Erlös	890	—
	aus dem Unterpfand auf Mart. 1810. 11 u. 12.		
	Von Nro. 1. . . . 820 —		
	Von Nro. 10. . . . 140 —		
	960 fl.		
	Er empfangt auf Martini 1810 . 320 —		
	Rest 570 —		
	Zins bis Mart. 1811 28 30 28 30		
	598 fl. 30		
	Empfangt auf Mart. 1811 . 320 —		
	Rest 278 30		
	Zins bis Martini 1812 13 55 13 55		
	292 fl. 25		
	932 fl. 25		

Nro. **C.** fl. kr.

Georg Frik in Wettelbronn betreffend.

Uebertrag . . . 292 fl. 25. 932 25

Auf Martini 1802 ist vom Erlös des Unterpfands noch vorhanden

320 fl.

Davon bekommt er also . 292 fl. 25

Rest Nichts.

Vom Unterpfand bleibt noch übrig 27 fl. 35 kr.

und

dem Frik werden als Forderung in C. eingetragen obige . . . 932 25

Die Zinse vom August 1806 bis 1808 mit . . . . . 80 fl.

kommen in E.

V. Mezger Grether in Sulzburg . . 400 —

Zins vom April 1809 bis Martini 1810 für 1 Jahr und 7 Monath à 20 fl. 31 40

431 fl. 40

Erlös aus dem Unterpfand Nro. 7.

Auf Martini 1810, 1811 und

Nro. C. fl. kr.

Mezger Grether in Sulzburg betreffend.

Uebertrag 431 40

1812. . . . . 260 —

Denn die Zinsberechnung findet hier bei offenbarer Unzulänglichkeit des Unterpfands Erlöses nicht weiter statt.

Es kommen also

in C. . . . . 260 —

in E. 171 40

431 fl. 40

IX. Heinrich Marx Jud in Sulzburg . 100 —

Zins von Martini 1809 bis 1810 . . 5 —

105 —

Dieser hatte After Unterpfand auf Nro 1., welches dem Gläubiger J. I. als eigentliches Unterpfand mit Nro. 18. zugeschrieben war, nun ist nach dessen Einweisung nur noch 27 fl. 35 kr. übrig geblieben, wovon es nach dem Verhältniß des Erlöses beeder Unterpfänder hieher trifft; auf Martini 1812. . . . . 23 34

Es kommen demnach

in C. 23 34

in E. 81 26

105 fl. —

Nro.		fl.	kr.
	C.		
XV.	Heinrich Friz in Schlatt auf Martini 1810	250	—
	Erlös aus dem Unterpfand Nro. 11.	240	—
	Also kommen		
	in C.	240	—
	in E.	10	—
	D.		
	Stadtbott Doru in Sulzburg	600	—
II.	Zs. vom August 1809 bis Martini 1810 für 1 Jahr und 3 Monat à 30 fl.	37	30
		637	30
	aus dem Unterpfand		
	Nro. 4.	310	—
	Nro. 5.	260	—
	Nro. 9.	220	—
		790 fl.	
	Er empfangt also auf Mart. 1810	263	20
	Rest	374	10
	Zins bis Mart. 1811	18	42
		18	42
		392	52
	Empfangt auf Mart. 1811	263	20
	Rest	129	32
	Zins bis Mart. 1812	6	29
		6	29
		136 fl.	1

Auf Martini 1812 sind noch übrig
263 fl. 20 kr.

Davon bekommt er also		136	1
Demnach bleibt vom Unterpfand noch übrig 127 fl. 19 kr.			
und es kommen in D.		662 fl.	41

Nro. **D.** fl. kr.

XVIII. Die Ehefrau des Gantmanns mit ihrer Forderung a. . . . . 450 ---

Zins vom August 1810 als der Vermögens-Absonderung bis Martini 1810 . 5 37

Erlös aus den Unterpfändern: 455 37

	Mart. 1810		Mart. 1811		Mart. 1812	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nro. 1. ist nichts vorhanden.						
Nro. 2.	53	20	53	20	53	20
Nro. 3.	46	40	46	40	46	40
Nro. 4. u. 5. ist von den zwei ersten Terminen nichts mehr vorhanden, hingegen von dem lezten Termin nach Abzug des Betreffs an das Gemeinschaftsgut No. 9. mit 35 fl. 27 kr. bei dem Gläubiger D. II. noch	—	—	—	—	91	52
Nro. 6.	70	—	70	—	70	—
Nro. 7.	—	—	—	—	—	—
Nro. 8.	40	—	40	—	40	—
	210	—	210	—	301	52

Sie empf. demnach auf Mart. 1810. 210 fl. —

Rest 245 37

Zins bis Martini 1811 12 17 12 17

257 54

Empfängt auf Martini 1811 210 ---

Rest 47 54

Zins bis Martini 1812 2 23 2 23

50 fl. 17

Auf Martini 1812 sind noch vorhanden
301 fl. 52 kr.
Sie empfangt also davon noch 50 17
und Rest Nichts
es restiren vom lezten Termin
251 fl. 35 kr.

In D. aber werden eingetragen . . 470 fl. 17

Nro.	D.	fl.	kr.
VI.	Löwenwirth Müller in Stauffen .	200	---
	Zins vom April 1809 bis Mart. 1810 für 1 Jahr und 7 Monat . . .	15	50
	Vom Erlös des Unterpfands Nro. 6. ist von den ersten 2 Terminen, da ihm die Frau vorgeht, nichts mehr vorhanden, vom dritten Termin ad 70 fl. nach Abzug des verhältnißmäßigen Betreffs, den die Frau auch hier vorher zu beziehen das Recht hatte, mit 11 fl. 40 kr. noch . .	215 / 58	50 / 20
	Es kommen also:		
	in D.	58	20
	in E.	157	30
		215 fl.	50
XVIII.	Die Ehefrau des Gantmanns mit ihrer Forderung b.	1200	---
	Zins vom August bis Martini 1810 für 3 Monat	15	---
		1215	---
	Nach der ersten Berechnung war noch Erlös vom Unterpfand vorhanden:		
	Auf Martini 1812 . .	251	35
	Davon wurde dem Gläubiger §. VI. da dieser hier vorgeht, zugewiesen	58	20
	Es kommt ihr also noch zu gut .	193	15
	Mithin kommen:		
	in D.	193	15
	in E.	1021	45
		1215 fl.	

Also fürsorglich eingewiesen im August 1810.
TheilungsCommissär.
N. N.

Nota. Hier muß besonders berücksichtiget werden:

1) Der Vorrang der Zeit nach der amtlichen Einweisung.
2) Daß kein Uebererlös des Unterpfands dem andern nicht berechtigten Gläubiger zuwächst.
3) Daß die Zinse nur alsdann fortberechnet werden, wenn der Erlös zu Deckung des Kapitals und der Zinse zureicht, also auch sogleich stille stehen, wenn ein solcher Abmangel erscheint, damit die vorrechtlosen Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden; denn nur der Erlös aus dem Unterpfand giebt das Recht zur vorzüglichen Befriedigung, was nicht zureicht, ist eine vorrechtlose Forderung.

Schlatt.

Reine Vermögens-Berechnung
und
Ordnung der Gläubiger.
in Gantsachen
des Joseph Klorer daselbst.
Vom 1. Septbr. 1810.

22.

Liegenschaft. fl. kr.

Des Manns und der Gemeinschaft Güter wurden öffentlich verkauft, und derer Erlös kommt hinten ein.

Der Ehefrau

Liegenschaft wurde ihr gleich bei ihrer Entschlagung von der Gemeinschaft übergeben, folglich kann hier desfalls nichts mehr einkommen.

Fahrniß.

Was Competenz oder Entschlagungsstücke sind, bleiben außer Berechnung, und die übrigen wurden öffentlich verkauft, folglich kann hier nichts eingebracht werden.

Einnehmende Schulden.

Nach der Untersuchung . . . Nichts.

19. Hingegen sind nach dem GüterverkaufsProtokoll auf Martini 1810 1811 und 1812 schuldig:

Einnehmende Schulden.

		fl.	kr.
1) Heinrich Schwarz dahier			
für das Haus Nro. 1. .	820 fl.		
für 2 Vrtl. Matten auf der Schwärze Nro. 7. .	260 ---		
		1080	---
2) Franz Neu dahier			
½ Juchert Acker im Boden Nro. 2.		160	---
3) Friedrich Groß dahier			
1 Vrtl. auf der Glätte Nro. 3.	140 fl.		
1 Vrtl. im Bad Nro. 6. .	210 ---		
		350	---
4) Heinrich Krauß dahier			
½ Juchert am Bach Nro. 4.	310 ---		
3 Vrtl. an der Landstraße Nro. 5.	260 ---		
2 Vrtl. im Kreuz Nro. 9.	220 ---		
		790	---
5) Fidel Lamp von hier			
1 Vrtl. Reben im Berg Nro. 8. .		120	---
6) Heinrich Frey dahier			
1 Vrtl. im Boden Nro. 10. . .		140	---
7) Heinrich Friz dahier			
1 Vrtl. Matten im Loch Nro. 11. .		240	---
20. 8) Franz Köhler dahier			
für eingezogenen Fahrniß Erlös .		455	42

Summe des ganzen Vermögens

3335 fl. 42 kr.

Hierauf folgt die

Ordnung der Gläubiger.

Das Großherzogl. Bezirksamt erkennt in vorstehender Gantsache mit Urtheil

zu Recht:

„daß alle jene Gläubiger welche ihre Forderungen gehö-
„rig angegeben und richtig gestellt, ihre Befriedigung auf
„folgendem rechtlichen Weg zu suchen haben.“ Und zwar

		fl.	kr.
III.	In der ersten Ordnung.		
XIX.	Die Herrschaft, das Amt, der Thei-		
23.	lungsCommissär ꝛc., Gantkosten	33	5
XI.	Ignaz Knobel Müller in Heitersheim		
	für Lebensbedürfnisse . .	102	30
XII.	Schneider Feig allda für Kleidungs-		
	stücke, wozu er das Zeug gelie-		
	fert hat	59	15
XIII.	Die Großherzogliche Gefällverwaltung		
	Heitersheim.		
	Schatzung für das gegenwärtige und		
	verflossene Rechnungsjahr .	62	20
		257 fl.	10

Ordnung der Gläubiger.

		fl.	kr.
	Uebertrag	257	10
	In der zweiten Ordnung.		
IV.	Jud Samuel Bloch in Sulzburg. Für ein Paar Stiere und eine Kuh so weit der Erlös reichte . .	175	—
	Mit dem Rest kommt er in die fünfte Ordnung.		
VIII.	Schweinhändler Dietschin in Rheinfelden. Für noch vorhanden gewesene Schweine	18	—
XVI.	Wagner Schweizer in Espach. Für eine gelieferte Wagenaxt ꝛc.	8	20
XVII.	Wagner Fuchs in Schlatt. Für einen Wagen, so weit der Erlös reichte	36	40
	In der dritten Ordnung.		
21.	Nach der entworfenen Berechnung.		
I.	Georg Frik in Wettelbronn. Kapital und Zins auf rechtlichem und zulänglichem Unterpfand	392	25
V.	Mezger Grether in Sulzburg. Ebenso, so weit der Erlös des Unterpfands reichte	260	—
	Mit dem Rest kommt er in die fünfte Ordnung.		
		1687	fl. 35

Ordnung der Gläubiger.

§§.		fl.	kr.
	Uebertrag	1687	35
	In der dritten Ordnung.		
IX.	Heinrich Marx Jud in Sulzburg. Kapital mit rechtlicher UnterpfandsVersicherung auf Nachhypothek, so weit der Erlös reichte	23	34
	Mit dem Rest kommt er in die fünfte Ordnung.		
XV.	Heinrich Friz in Schlatt. Güterkaufschilling, durch das Pfandbuch gesezlich verwahrt, so weit der Erlös reichte	240	—
	Mit dem Rest kommt er in die fünfte Ordnung.		
	In der vierten Ordnung.		
II.	Stadtbott Dorn in Sulzburg. Mit Kapital und Zins auf hinreichendem aber unerneuertem Unterpfand .	662	41
VI.	Löwenwirth Müller in Stauffen. Mit Kapital und Zins auf seinem Unterpfand vom 10. April 1804. so weit es ihn rechtlich an Erlös betroffen hat	58	20
	Mit dem Rest kommt er in die fünfte Ordnung.		
		2672 fl.	10

Ordnung der Gläubiger.

		fl.	kr.
II.	Uebertrag . . = . .	2672	10
	In der vierten Ordnung.		
XVIII.	Des Gantmanns Ehefrau.		
	a.) Für nicht mehr vorhandenen Güter Erlös, vom Febr. 1804. wo der Erlös des Unterpfands zureichend war	470	17
	b.) Mit dergleichen vom Mai 1805. so weit der Erlös des gesezlichen Unterpfands noch reichte . .	193	15
	Mit dem Rest kommt sie in die fünfte Ordnung.		
	Bisher sind geordnet . .	3335 fl.	42
	Das Vermögen beträgt . .	3335 fl.	42
	Folglich bleibt für die Fünfte Ordnung übrig	Nichts.	
	Die Gläubiger fallen also in solcher ganz durch, und zwar:		
I.	Georg Frik in Wettelbronn. Kapital Zins vom August 1806 bis 1808	80	—
III.	Reebstockwirth Grether in Sulzburg. Für vorrechtlose Lieferungen . .	4	20
		84 fl.	20

Ordnung der Gläubiger.

§§.		fl.	kr.
	Uebertrag	84	20
	In der fünften Ordnung.		
IV.	Samuel Bloch in Sulzburg. Kaufschilling von 1 Paar Stiere, wo der Erlös nicht mehr zureichte . .	84	—
V.	Mezger Grether in Sulzburg. Kapitalrest wegen Unzulänglichkeit des Unterpfands	171	40
VI.	Löwenwirth Müller in Stauffen. Ebenso	157	30
VII.	Heinrich Hauser in Laufen. Kapital mit fremdem Unterpfand 200 fl. — kr. Zs. vom 8. Septbr. 1807 bis Mart. 1810 für 3 Jahr 2 Monath . .	31	40
		231	40
VIII.	Heinrich Marx, Jud in Sulzburg. Kapital auf Unterpfand, dessen Erlös unzulänglich war	81	26
X.	Rothgerber Stoll in Stauffen. Kapital auf simple Handschrift 50 fl. — kr. Zins vom August 1805 bis Martini 1810 für 5 Jahr 3 Monat . . . 13 7	63	7
XIII.	Die Großherzogl. Gefällverwaltung Heitersheim, Schazung vom Jahrgang 1808	10	—
XIV.	Franz Frik in Grunern. KapitalZins von 100 fl. vom August 1807 bis dahin 1810	15	—
		898 fl.	43

Ordnung der Gläubiger.

§§.		fl.	kr.
	Uebertrag	898	43
	In der fünften Ordnung.		
XV.	Heinrich Friz in Schlatt. Mattenkaufschilling, so weit der Erlös nicht mehr zureichte	10	—
XVII.	Wagner Fuchs allda. Für einen Wagen dessen Erlös unzulänglich war	15	40
XVIII.	Des Gantmanns Ehefrau. Für nicht mehr vorhandenen Güter Erlös, wegen Unzulänglichkeit des Erlöses aus dem gesezlichen Unterpfand . .	1021	45
	Es gehen also verloren	1946 fl.	8

Ganturtheil.

Dabei wird der Jud Samurl Bloch in Sulzburg mit seiner Forderung von 98 fl. wegen Mangel an schriftlichem Beweis gänzlich abgewiesen.

Dem Mezger Grether in Sulzburg bleibt der Rückgriff auf das Unterpfand, welches die Ehefrau gegeben hat, mit Kapital und Zins, so weit dessen Erlös zureicht.

Dem Heinrich Hauser in Laufen der Rückgriff auf das Unterpfand, welches des Gantmanns Vater für ihn bestellt hat, ebenso.

Dem Rothgerber Stoll in Staufen aber der Rückgriff auf die Ehefrau des Gantmanns, wegen ihrer Sammtverbindlichkeit ausdrücklich vorbehalten.

Rothgerber Stoll ist dabei mit seinen in Anforderung gebrachten KapitalZinsen vom August 1801 bis dahin 1805 wegen Verjährung abgewiesen.

Franz Frik in Grunern muß sich mit seiner Forderung von 100 fl. Kapital sammt Zins vom August 1810 an, an des Gantmanns Ehefrau halten, da sie auf deren zurückgenommenen Liegenschaft mit Vorzugsrecht haftet.

Allen in Verlust gefallenen Gläubigern bleibt übrigens der Rückgriff auf den Gantmann, wenn dieser wieder in zahlungsfähige Umstände kommt, vorbehalten, hingegen diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen weder angegeben, noch richtig gestellt haben, von der gegenwärtigen Gantvermögensmasse hiemit gänzlich ausgeschlossen sind.

Verordnet Stauffen den 10. Septbr. 1810.

Beim Großherzoglichen BezirksAmt.

Eröffnet den 20. Septbr. 1810. vid. Amtsprotokoll Nro. 850.

B.A.Nro. 1042.

Amtsbeschluß vom 18. Octbr. 1810.

Da kein Gläubiger das Gantrechtsmittel gegen vorstehendes Urtheil ergriffen hat, und lezteres heute in Rechtskraft übergegangen ist; so sind sämmtliche Akten dem betreffenden TheilungsCommissariat zuzusenden, um den Erlös unter die Glaubiger ordnungsmäßig zu vertheilen.

Amt.

Schlatt.

Verweisung des Vermögens und der Schulden

in der

Joseph Klorer'schen Gantsache.*)

Vom 26. October 1810.

Verweisung des Vermögens.

		fl.	kr.
I.	Heinrich Schwarz dahier auf Martini 1810 . . .	360	—
	verwiesen an		
I.	Georg Frik in Wettelbronn	273	20
V.	Mezger Grether in Sulzburg	86	40
		360 fl.	—
	Auf Martini 1811 . .	360	—
	verwiesen an		
I.	Georg Frik in Wettelbronn	273 fl.	20
V.	Mezger Grether . .	86	40
		360	—
	Auf Martini 1812 . . .	360	—
	verwiesen an		
I.	Georg Frik . .	249 fl.	46
V.	Mezger Grether . .	86	40
IX.	Heinrich Marx in Sulzburg	23	34
		360 fl.	—

Rest.

Nichts.

1080 fl. —

*) Bei der Ausfertigung der Verweisungen hat der Decopist dieselben nach der fürsorglichen Einweisung und der reinen Vermögensberechnung genau zu specificiren.

Verweisung des Vermögens.

2. fl. kr.

Franz Neu dahier
auf Martini 1810 . . . 53 20
verwiesen an
XVIII. a. Joseph Klorers Ehefrau 53 fl. 20

Auf Martini 1811 . . . 53 20
verwiesen an
XVIII. a. Obige . . . . 53 fl. 20

Auf Martini 1812 . . 53 20
verwiesen an
XVIII. a. dieselbe . . . 50 fl. 17
XVIII. b. dieselbe . . . 3 3
53 fl. 20

Rest.
Nichts.

3.

Friedrich Groß dahier
auf Martini 1810 . . . 116 40
verwiesen an
XVIII. a. Joseph Klorers Ehefrau 116 fl. 40

Auf Martini 1811 . . 116 40
verwiesen an
XVIII. a. dieselbe . . . 116 fl. 40

Auf Martini 1812 . . 116 40
verwiesen an
VI. Löwenwth. Müller in Stauffen 58 fl. 20
XVIII. b. Joseph Klorers Ehefrau 58 20
116 fl. 40

Rest.
Nichts.

510 fl. —

Verweisung des Vermögens.

4. fl. kr.

Heinrich Krauß dahier
auf Martini 1810 . . . 263 20
verwiesen an
II. Stadtbott Dorn in Sulzburg 263 fl. 20

Auf Martini 1811 . . 263 20
verwiesen an
II. Stadtbott Dorn . . 263 fl. 20

Auf Martini 1812 . . 263 20
verwiesen an
II. Stadtbott Dorn . . 136 fl. 1
IV. Samuel Bloch in Sulzburg 34 27
XVI. Wagner Schweizer in Espach 1 —
XVIII. b. Joseph Klorers Ehefrau 91 52
263 fl. 20

Rest.
Nichts.

5.

Fidel Lamp dahier
auf Martini 1810 . . . 40 ---
verwiesen an
XVIII. a. Joseph Klorers Ehefrau 40 fl. ---

Auf Martini 1811 . . 40 ---
verwiesen an
XVIII. a. dieselbe . . . 40 fl. ---

Auf Martini 1812 . . 40 ---
verwiesen an
XVIII. b. dieselbe . . . 40 fl. ---

Rest.
Nichts.

910 fl. ---

Verweisung des Vermögens.

6. fl. kr.

Heinrich Frei dahier
auf Martini 1810 und 1811 à 46 fl. 40 93 26
verwiesen an
I. Georg Frik in Wettelbronn 93 fl. 20

Auf Martini 1812 . . . 46 40
verwiesen an
I. Georg Frik . . . 42 fl. 39
XVII. Wagner Fuchs . . 4 1
46 fl. 40

Rest. Nichts.

7.

Heinrich Friz dahier
auf Mart. 1810. 1811 und 1812 240 --
verwiesen an
XV. sich selbst . . . 240 fl.

Rest. Nichts.

8.

Franz Köhler dahier . 455 42
verwiesen baar, an
IV. Jud Samuel Bloch in Sulzb. 140 fl. 33
VIII. Schweinhändler Dietschin in Rheinfelden . . 18 ---
XI. Ignaz Knobel, Müller 102 30
XII. Schneider Feig in Heitersheim 59 15
XIII. Die Großhzl. Gefällverw. allda 62 20
XVI. Wagner Schweizer in Espach 7 20
XVII. Wagner Fuchs dahier . 32 39
XIX. Das TheilungsCommissariat in Heitersheim . 33 5
455 fl. 42

Rest. Nichts.

835 fl. 42

Verweisung des Vermögens.

Zusammen

3335 fl. 42 kr.

Verweisung der Schulden.

I.	fl.	kr.
Georg Frik in Wettelbronn . . .	932	25

verwiesen

auf Martini 1810. an

1) Heinrich Schwarz dahier	273 fl.	20 kr.
6) Heinrich Frey dahier . .	46	40

Auf Martini 1811. an

1) Heinrich Schwarz . .	273	20
6) Heinrich Frey . . .	46	40

Auf Martini 1812. an

1) Heinrich Schwarz . .	249	46
6) Heinrich Frey . . .	42	39
	932 fl.	25 kr.

Rest.

Nichts.

II.	fl.	kr.
Stadtbott Dorn in Sulzburg . .	662	41

verwiesen

auf Martini 1810. an

4) Heinrich Krauß in Schlatt	263 fl.	20 kr.

Auf Martini 1811. an

4) denselben	263	20

Auf Martini 1812 an.

4) ebendenselben . . .	136	1
	662 fl.	41 kr.

Rest.

Nichts.

1595 fl. 6

Verweisung der Schulden.

III. fl. kr.

Bedarf keiner Verweisung, da die Gant-urtheilsEröffnung denselben schon ausgewiesen hat.

IV.

Jud Samuel Bloch in Sulzburg . 175 —
verwiesen baar, an

8) Franz Köhler . . . 140 fl. 33 kr.

Auf Martini 1812, an

4) Heinrich Krauß dahier . 34 27

175 fl. — kr.

Rest.

Nichts.

Den Rest seiner Forderung für Vieh mit 84 fl. verliert er in der fünften Ordnung und mit dem baar Geliehenen ist er wegen Mangel an Beweis gänzlich abgewiesen.

V.

Mezger Grether in Sulzburg . 260 —
verwiesen
auf Mart. 1810. 1811 und 1812. à 86 fl. 40 kr.
an

1) Heinrich Schwarz dahier 260 fl. — kr.

Rest.

Nichts.

Mit dem Rest seiner Forderung ist ihm der Rückgriff auf das Unterpfand der Ehefrau ausdrücklich vorbehalten.

435 fl. —

Verweisung der Schulden.

VI. fl. kr.

Löwenwirth Müller in Stauffen . 58 20

verwiesen auf Martini 1812 an:

3) Friedrich Groß dahier . 58 fl. 20 kr.

Rest.

Nichts.

Mit dem Rest seiner Forderung von 157 fl. 30 kr. ist er in der fünften Ordnung durchgefallen.

VII.

Heinrich Hauser in Laufen.

Dessen Forderung mit 200 fl. Kapital sammt Zins vom 8. Septbr. 1807 an, ist in der fünften Ordnung in Verlust gefallen, jedoch mit ausdrücklichem Rückgriffsvorbehalt auf das Unterpfand, welches der Vater bestellt hat.

VIII.

Schweinhändler Dietschin in Rheinfelden 18 —

verwiesen baar, an

8) Franz Köhler dahier . . 18 fl. —

Rest.

Nichts.

76 fl. 20

IX.

Verweisung der Schulden.

	fl.	kr.
IX.		
Heinrich Marx Jud in Sulzburg : :	23	34

verwiesen auf Martini 1812. an

1) Heinrich Schwarz dahier : 23 fl. 34 kr.

Rest.

Nichts.

Der Rest seiner Forderung mit 81 fl. 26 kr. ist in der fünften Ordnung verloren gegangen.

X.

Rothgerber Stoll in Stauffen.

Dessen Forderung mit 50 fl. Kapital sammt Zins vom August 1805 an, ist in der fünften Ordnung verloren gegangen, ihm aber der Rückgriff an des Gantmanns Ehefrau vorbehalten worden.

Mit den ältern Zinsen ist er abgewiesen.

XI.

Ignaz Knobel, Müller in Heitersheim	102	30

verwiesen baar an

8) Franz Köhler dahier : 102 fl. 30 kr.

Rest.

Nichts.

126 fl. 4

Verweisung der Schulden.

XII. fl. kr.

Schneider Feig in Heitersheim . . 59 15

verwiesen baar an

8) Franz Köhler dahier . 59 fl. 15 kr.

Rest.

Nichts.

XIII.

Großherzogliche Gefällverwaltung in Heitersheim 62 20

verwiesen baar an

8) Franz Köhler dahier . . 62 fl. 20 kr.

Rest.

Nichts.

Der Ausstand für das Jahr 1808 mit 10 fl. ist in der fünfte Ordnung verloren gegangen.

XIV.

Franz Frik in Grunern.

Verliert den KapitalZins bis August 1810 in der fünften Ordnung. Mit dem Kapital von 100 fl. sammt Zins vom August 1810 an, hält er sich an des Gantmanns Ehefrau.

XV.

Heinrich Friz dahier . . . . 240 —

verwiesen auf Mart. 1810. 1811 und 1812 an

7) sich selbst mit . . . 240 fl. — kr.

Rest.

Nichts.

Die weitern 10 fl. sind in der fünften Ordnung durchgefallen.

361 fl. 35

Verweisung der Schulden.

XVI. fl. kr.

Wagner Schweizer in Espach . . . 8 20
verwiesen baar an
8) Franz Köhler dahier . . 7 fl. 20 kr.
auf Martini 1812 an
4) Heinrich Krauß hieselbst . 1 —
8 fl. 20 kr.

Rest.
Nichts.

XVII.

Wagner Fuchs dahier 36 40
verwiesen baar an
8) Franz Köhler dahier . 32 fl. 39 kr.
auf Martini 1812 an
6) Heinrich Frey . . . 4 1
36 fl. 40 kr.

XVIII.

Joseph Klorers Ehefrau
a.) . . . 470 fl. 17 kr.
b.) . . . 193 15
663 32
zu a. verwiesen auf Mart. 1810 an
2) Franz Neu dahier . . 53 fl. 20 kr.
3) Friedrich Groß . . . 116 40
5) Fidel Lamp . . . . 40 —
Auf Martini 1811 an
2) Franz Neu 53 20
3) Friedrich Groß . . . 116 40
5) Fidel Lamp . . . . 40 —
Auf Martini 1812 an
2) Franz Neu 50 17
470 fl. 17 kr.
708 fl. 32

Verweisung der Schulden.

Joseph Klorers Ehefrau.	fl.	kr.
Uebertrag	470 fl.	17
Zu B. verwiesen auf		
Martini 1812 an		
2) Franz Neu dahier . . .	3	3
3) Friedrich Groß . . .	58	20
4) Heinrich Krauß . . .	91	52
5) Fidel Lamp	40	---
Rest Nichts.	663.	32

Ihre übrige Forderung mit 1021 fl. 45 kr.
verliert sie in der fünften Ordnung.

Auf ihrem zurückgenommenen liegenden Vermögen haftet noch
bei Franz Frik in Grunern
Kapital . . . . 100 fl.
Zins vom August 1810 an,
welche sie noch besonders bezahlen muß.

Sodann
haftet der RückgriffsVorbehalt des Mezgers Grether in Sulzburg auf die ihm zum Unterpfand gegebene Ein Viertel Acker im schwarzen Boden, mit dem, was dieser in der fünften Ordnung verlohren hat, und dem Rothgerber Stoll ist der Rückgriff auf sie, wegen seinem Verlust, ebenfalls vorbehalten worden.

--- ---

Verweisung der Schulden.

XIX.	fl.	kr.
Das TheilungsCommissariat zu Heitersheim	33	5

Verwiesen baar an

8) Franz Köhler . . . 33 fl. 5

Rest Nichts.

Zusammen

3335 fl. 42 kr.

So viel die Verweisungen des Vermögens besagen.

Also vertheilt und verwiesen. Heitersheim, den 27. Octbr. 1810.

Durch den TheilungsCommissär.

N. N.

Entwurf der Verwei

Nro. 1.	Nro. 2.	Nro. 3.	Nro. 4.
M. 10. 360.—	M. 10. . 53. 20	M. 10. . 116. 40	M. 10. . 263. 20
I. . 273. 20	XVIII. a. 53. 20	XVIII. a. 116. 40	II. . . 263. 20
V. . 86. 40	Nichts.	Nichts.	Nichts.
360. —			
Nichts.			
M. 11. 360.—	M. 11. . 53. 20	M. 11. . 116. 40	M. 11. . 263. 20
I. . 273. 20	XVIII. a. 53. 20	XVIII. a. 116 40	II. . . 263. 20
V. . 86. 40	Nichts.	Nichts.	Nichts.
360. —			
Nichts.			
M. 12. 360.—	M. 12. . 53. 20	M. 12. . 116. 40	M. 12. . 263. 20
I. . 249. 46	XVIII. a. 50. 17	VI. . . 58. 20	II. . . 136.
V. . 86. 40	XVIII. b. 3. 3	XVIII. b. 58. 20	XVIII. b. 91. 5
IX. 23. 34	53. 20	116. 40	IV. . . 34. 2
360. —			XVI . . 1. —
			263. 20
Nichts.	Nichts.	Nichts.	Nichts.

Nota. M. bedeutet Martini, und die Zahlen 10 11 und 12 sind d
Jahrzahlen 1810 ꝛc.

fungen des Vermögens.

Nro. 5.	Nro. 6.	Nro. 7.	Nro. 8.
M. 10. . 40. —	M. 10. 46. 40	M. 10. 80. —	455. 42
XVIII. a. 40. —	I. . 46. 40	XV. . 80. —	IV. 140. 33
			VIII. 18. —
Nichts.	Nichts.	Nichts:	XI. 102. 30
			XII. 59. 15
			XIII. 62. 20
M. 11. . 40. —	M. 11. 46. 40	M. 11. 80. —	XVI. 7. 20
XVIII. a. 40. —	I. . 46. 40	XV. . 80. —	XVII. 32. 39
			XIX. 33. 5
Nichts.	Nichts.	Nichts.	455. 42
			Nichts.
M. 12. . 40. —	M. 12. 46. 40	M. 12. 80. —	
XVIII. b. 40. —	I. . 42. 39	XV. . 80. —	
	XVII 4. 1		
	46. 40		
Nichts.	Nichts.	Nichts.	

Entwurf der Verwe

I.	II.	IV.	V.
932 fl. 25	662 fl. 41	175 fl.	260 fl.
M. 10	M. 10	8) . 140. 33	M. 10
1) . 273. 20	4) . 263. 20	M. 12	1) . 86. 40
6) . 46. 40	M. 11	4) . 34. 27	M. 11
M. 11	4) . 263. 20	175. —	1) . 86. 40
1) . 273. 20	M. 12	Nichts.	M. 12
6) . 46. 40	4) . 136. 1		1) . 86. 40
M. 12	662. 41		260. —
1) . 249. 46	Nichts.		Nichts.
6) . 42. 39			
932. 25			
Nichts.			

XII.	XIII.	XV.	XVI.
59 fl. 15	62 fl. 20	240 fl.	8 fl. 20
8) . 59. 15	8) . 62. 20	M. 10	8) . . 7. 20
Nichts.	Nichts.	7) . 80. —	M. 12
		M. 11	4) . . 1. —
		7) . 80. —	8. 20
		M. 12	Nichts.
		7) . 80. —	
		240. —	
		Nichts.	

fungen der Schulden.

VI.

58 fl. 20

M. 12

3) . 58. 20

Nichts.

VIII.

18 fl.

8) . 18. —

Nichts.

IX.

23 fl. 34

M. 12

1) . 23. 34

Nichts.

XI.

102 fl. 30

8) . 102. 30

Nichts.

XVII.

36 fl. 40

8) . 32. 39

M. 12

6) . 4. 1

36. 40

Nichts.

XVIII.

a) 470 fl. 17

M. 10

2) . 53. 20

3) . 116. 40

5) . 40. —

M. 11

2) . 53. 20

3) . 116. 40

5) . 40. —

M. 12

2) . 50. 17

470. 17

b) 193 fl. 15

M. 12

2) . 3. 3

3. . 58. 20

4) . 91. 52

5) . 40. —

193. 15

Nichts.

XIX.

33 fl. 5.

8) . . 33. 5

Nichts.

Bemerkungen über Ganten.

Wirkung der altgesezlichen Forderungen auf die neugesezliche Ordnung.

Bei dem vorliegenden Formular wurde geflissentlich gar keine Rücksicht auf den vorherigen Bestand anderer gesezlichen Anordnungen genommen. Da aber die, Saz 2. u. 2 a. verbotene Rückwirksamkeit der Gesezе streng beobachtet werden muß, und bei der Ordnung der Gläubiger vorzüglich einwirkt; so folgt nun über einige Hauptgegenstände nähere Erläuterung *)

A. Die Oesterrreichen Vormerkungen, welche mit allgemeinem Unterpfand auf sämmtlicher Liegenschaft und Fahrniß zugleich haften, betr.

Die Ordnung dieser Vorzugsrechte muß nach der Rechts-Aehnlichkeit dessen bestimmt werden, was das neue Recht über gültige allgemeine Unterpfandsrechte sagt. Direkte kennt es zwar keine (Brauers Erl. V. Theil §. 638.) aber indirekt, in sofern nemlich jedes Vorzugsrecht zugleich ein Unterpfandsrecht ist, hat es solche allgemeine Unterpfands-Forderungen auch anerkannt.

Die RechtsAehnlichkeit im neuen Gesez bringt mit sich, daß solche ältere allgemeine Unterpfandsrechte, zuvörderst aus der fahrenden Masse ihre Befriedigung erhalten, wenn

---

*) Diese Erläuterung gründet sich in den Hauptsäzen auf eine bei der reinsten Rechtsquelle eingeholte Entscheidung.

die VorzugsGläubiger, (also die erste und zweite Ordnung) die natürlich jedem bloßen UnterpfandsGläubiger vorgehen, vorher ihre gesezliche Einweisung erhalten haben, dasjenige aber, was dort nicht bezahlt werden kann, muß aus der LiegenschaftsMasse nach dem Tag der Eintragung bezahlt werden, wo diese allgemeinen UnterpfandsForderungen den später eingetragenen besondern Unterpfändern vorgehen.

Dabei ist jedoch noch zu bemerken, daß die vernachläßigte gesezlich nothwendige Erneuerung der Eintragung das vorzügliche Befriedigungsrecht dieser allgemeinen UnterpfandsForderungen, in soweit es die dritte Ordnung betrifft, ebenfalls in die vierte Ordnung zurükseZt, wo alsdann der Tag des VorzugsErwerbs die Ordnung gegen andere UnterpfandsGläubiger, nicht aber gegen VorzugsGläubiger bestimmt. Saz 2218 a. 4).

B. Die Oesterreichischen allgemeinen Unterpfänder auf Liegenschaft allein haftend.

Wenn das Unterpfand nur allein auf Liegenschaft vorgemerkt worden ist, so haftet dasselbe entweder auf bestimmten Stücken oder auf sämmtlicher Liegenschaft, wornach sich auch das Befriedigungsrecht beschränkt oder ausdehnt. Die Einweisung geschieht wie bei den übrigen UnterpfandsGläubigern, in der dritten Ordnung nach dem Tag der Eintragung; in der vierten nach dem Tag der Entstehung des VorzugsRechts.

C. Forderungen auf PrivatSchuldscheine mit dem Geding der allgemeinen Güterverpfändung (General-Hypothek).

Wo diese nach den ältern Gesezen Vorzug genossen hät-

ten, kommt ihnen dieser als Unterpfands Gläubiger jezt noch in der vierten Ordnung zu. Ist das bewegliche und unbewegliche Gut als Generalunterpfand bedungen, so geschieht zuerst die Einweisung in die zweite Ordnung wie bei A.

D. Die Verjährung der Zinse.

a) Die Verjährung der vor dem ersten Jänner 1810 rükständigen Zinse, kann nicht in der im Saz 2277. ausgesprochenen kurzen Frist, sondern gemäß dem Saz 2281. nur in der ihnen vorhin vorgemessenen Zeit, welche nach gemeinem Recht dreißig Jahr war, vorgeschüzt werden.

b) Die Zinse der Vorzugs = und Unterpfands Gläubiger, welche am ersten Jänner 1810 schon über zwei Jahr alt waren, behalten ihr etwaiges altgesezliches Vorzugsrecht noch, wo sie ein solches haben. Saz 2. u. 2a.

c) Diejenigen Zinse der Vorzugs = und Unterpfands Gläubiger, welche zwar vor dem ersten Jänner 1810 entstanden, aber erst nach dieser Zeit über zwei Jahr alt geworden sind, verlieren ihr Vorzugsrecht. Saz 2b.

E. Forderung über den Betrag von fünf und siebenzig Gulden.

Bei Forderungen über 75 fl. die vor der Einführung des Code Napoleon entstanden sind, also damalen durch Urkunden beweißlich gemacht zu werden nicht bedurften, bedarf es auch jezt dieser Beweisart noch nicht, sondern der Zeugenbeweis, wenn er nach alten Gesezen zuläßig war, und in sich nach den neuen Gesezen keinen Fehler hat, muß zugelassen werden, weil diese alten Forderungen zu einer Zeit

eingegangen wurden, wo man die später eingeführte Nothwendigkeit der schriftlichen Beurkundung nicht voraussehen konnte, folglich der Buchstabe des Sazes 1348. Absaz 3. den Zeugenbeweis für diesen Fall als zuläßig vereigenschaftet.

F. Forderungen zu Erbauung und Verbesserung von Gebäuden ꝛc.

Da diejenige Forderungen, welche zu Erbauung und Verbesserung der Gebäude, vor der neuen Gesezgebung, verwendet worden sind, neugesezliche Beweisart nicht bedurften, so müssen dieselben, wenn sie auf eine unter der Herrschaft der alten Geseze gültige Art bewiesen werden, auch jezt noch als VorzugsGläubiger angesehen werden, deren Ordnung in die dritte oder vierte Classe lediglich von der geschehenen oder vernachläßigten Eintragung der Schuldscheine in das Pfandbuch abhängt.

Die vielen Kollissionen, welche diese altgesezlichen RechtsFormen auf dem RechtsBoden der neuen Geseze hervorbringen, lassen sich durch die in dem ersten EinführungsEdikt vom 3. Febr. 1809 aufgestellten Vorschriften und durch den Rechtssaz lösen, daß jedes Rechtsgeschäft in Beziehung auf seine Gültigkeit, auf seinen Umfang und Sinn, nicht aber auf später erst entstehende neue Folgen desselben, nach jenen Gesezen beurtheilt werden muß, unter deren Herrschaft es geschlossen worden ist, wenn gleichviel später und unter der Herrschaft anderer Geseze der AnwendungsFall zur Sprache kommt.

Formular

einer Pflegrechnung.

Heitersheim.

Erste und Anstands-Pflegrechnung

Joseph Gutmann

des hiesigen Bürgers als verpflichteten Pflegers über

Karl Müller

geb. den 16ten Febr. 1792, als Becker auf der Wanderschaft in Mannheim.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben

vom 1. Jenner 1808 bis dahin 1810.

Sporteln 3 fl. 30 kr.
d. Fol. 6.

Einnahme.

Zum Anstand.	fl.	kr.
Dem Pfleger ist bei der Theilung kein baares Geld zugestellt worden, wie der Theilzettel ausweist, also kommt hier ein	—	—

Einnahme.

		fl.	kr.
	Fahrniß Erlös.		
	Die entbehrliche Fahrniß wurde		
Beil. 1.	in der gehörigen Zeit durch den Waisenrichter öffentlich verkauft und nach der beurkundeten Anlage daraus erlöst	63	47
	Der Pfleger hat zwar noch einige Posten ausstehen, welche aber in der Rechnung nicht als Ausstand laufen können.		
	Summa		
	63 fl. 47 kr.		

Hauszins.

	Das Haus des Pflegsohns wurde	
Beil. 2.	nach der beurkundeten Anlage für die Jahre 1808 und 1809 oder vom 20. Decbr. 1807 bis dahin 1809 öffentlich verliehen an	
	Franz Joseph Zahn dahier	
	für jährliche auf Martini zu entrichtende	11 fl.

Einnahme.

Hauszins.	fl.	kr.
Er wurde also schuldig		
auf Martini 1808	11 fl.	— kr.
Zins bis dahin 1809	—	33
auf Martini 1809	11	—
	22 fl.	33 kr.
Zahlte	22	33
— fl. — kr. Rest.		

Nach Verfluß dieser Bestandzeit wollte sich der mehrmaligen Versuche ohngeachtet, bei öffentlicher Verleihung kein Liebhaber zeigen, das Haus wurde daher nach beigeschlossener, vom Beil. 3. Waisenrichter errichteten Urkunde vom 20. Decbr. 1809 bis dahin 1810, also für das Jahr 1810 privatim verliehen an

Franz Koch dahier

für die auf Martini fällige	10 fl.	
Zahlte als unverfallen	—	—
10 fl. — kr. Rest.		
10 fl. — kr.	Summa	22 fl. 33

Einnahme.

Güter Ertrag.	fl.	kr.

In Betracht daß die Reben durch längere Verleihung in Abnahme kommen, und deren Ertrag auch bei mittlerm Ertrag die Kosten immer balanzirt, so wurden diese auf Kosten der Pflegschaft gebaut, und der Ertrag für diese verkauft.

Anno 1808

bestund der Ertrag nach anliegendem

Beil. 4. Abschätzungsprotokoll des Waisenrichters in . . 8 Sm. 3 Vl. 3 Ms.

davon ist nach beige-

Beil. 5. schlossenem Attestat des Weinstichers beim ersten Ablaß abgegangen:

Hefen 2 Vrtl.

Schwanung 1 Vtl. 3 Ms.

3 — 3 —

Rest: 8 Saum.

Welche nach anliegendem vom Käufer und Waisenrichter unterzeichnetem At-

Beil. 6. testat an Reebstockwirth Grether für 15 fl. pr. Saum verkauft wurden.

Es kommen daher in Einnahme die bezahlten . . . . 120 —

— fl. — kr. Rest. 120 fl. —

Einnahme.

Güter Ertrag.	fl.	kr.
Anno 1809		
Beil. 7. war der Ertrag nach dem Attestat des Waisenrichters 3 Saum 10 Vrtl. Welche von der Trotte weg, da die Aufbewahrung desselben wegen geringer Qualität nicht für räthlich gehalten wurde, nach beigeschlossenem gehörig beurkundeten Attestat an Kreuzwirth Knobel dahier verkauft wurde für 8 fl. pr. Saum. Beträgt zusammen die bezahlten		28 —
— fl. — kr. Rest.		120 —
Summa		
148 fl.		

Güterbestandzinse.

Beil. 9. Die übrigen Güter des Pflegsohns wurden nach der beurkundeten Anlage unter den gewöhnlichen Bedingungen für die Jahre 1808. 1809 und 1810 in öffentlicher Steigernng verliehen und dabei bedungen, daß der Bestandzins jedesmal auf Martini richtig bezahlt werden solle. Es sind nun schuldig:

Einnahme.

Güterbestandzinse. fl. kr.

Bierwirth Wehrle dahier

für 2 Vrtl. Acker beim Schloß

jährlich 10 fl. 20 kr. Also auf Mar=

tini 1808 und 1809 die jedesmal auf

die Verfallzeit richtig bezahlte . 20 40

— fl. — kr. Rest.

Bestandzeit 1 Jahr.

Johannes Preiß dahier

1 Vrtl. Acker an der Landstraße

für jährliche 4 fl. also

auf Martini 1808 . 4 fl. — kr.

Zins bis dahin 1809 . — 12

auf Martini 1809 . 4 —

8 fl. 12 kr.

Zahlte . . . . . — —

8 fl. 12 kr. Rest.

Bestandzeit 1 Jahr.

T. Johannes Preiß.

8 fl. 12 kr. 20 fl. 40

Einnahme.

Güterbestandzinse.	fl.	kr.
Johann Peter Löffler dahier		
½ Juchert Acker beim Kreuz für jährliche 7 fl. also		
auf Martini 1808 . .	7 fl. —	
Zahlte richtig . . .	7	—
Auf Martini 1809 .	7 fl. —	
Zahlte	—	—
7 fl. — kr. Rest.		
Bestandzeit 1 Jahr.		
T. Johann Peter Löffler.		
Ignaz Brändlin dahier		
3 Vrtl. Acker im Bogen für	12 fl. —	
2 Vrtl. Matten im Ried	15 —	
Zusammen		
auf Martini 1808 . .	27 fl — kr.	
Zins bis Martini 1809	1 21	
Auf Martini 1809 .	27 —	
	55 fl 21 kr.	
Zahlte	55	21
— fl. — kr. Rest.		
Bestandzeit 1 Jahr.		
7 fl. — kr.	55 fl. 21	

Einnahme.

Güterbestand Zinse.	fl.	kr.
Johanns Frey dahier		
3 Vrtl. Acker beim Dorf für jährliche 18 fl.; also		
auf Martini 1808 .	18 fl.	— kr.
Zins bis dahin 1809 .	—	54
Auf Martini 1809 .	18	—
	36 fl.	54 kr.
Zahlung	—	—
36 fl. 54 kr. Rest.		
Bestandzeit 1 Jahr.		
Michael Frey, Schuster dahier.		
2 Vrtl. am Weg für jährliche 5 fl. 40 kr. also		
auf Martini 1808 .	5 fl.	40 kr.
Zins bis dahin 1809 .	—	17
Auf Martini 1809 .	5	40
	11 fl.	37 kr.
Welcher Betrag in der Michael Frey'schen Gant in Verlust gefallen ist, und daher dem Rechner in Einnahme gestellt wird mit . .	11	37
— fl. — kr. Rest.		
Bestandzeit 1 Jahr.		
36 fl. 54 kr.	11 fl.	37

Einnahme.

Güterbestand Zinse.	fl.	kr.
Konrad Meier dahier		
1 Juchert Matten im Brühl für		
jährliche 28 fl. also		
auf Martini 1808 .	28 fl.	— kr.
Zins bis Mai 1809 für ½ Jahr	—	42
	28 fl.	42 kr.
Zahlte	28	42
Auf Martini 1809 .	28 fl.	— kr.
Zahlte	28	—
— fl. — kr. Rest.		

Bestandzeit 1 Jahr.

		56	42
36 fl. 54 kr.		11	57
7	—	55	21
8	12	20	40
52 fl.	6 kr.	144 fl.	40

Summa

Einnahme.

Von einnehmenden Schulden. fl. kr.

a.) Ererbt.

Franz Himmeblau in Krozingen

Kapital . . . 400 fl. —

Zins vom 8. Mai 1807 bis

dahin 1809. . . 40 —

440 fl. —

Zahlte

den 20. Juni 1808 20 fl.

den 14. Aug. 1809 20

40 fl. — 40 —

400 fl. Rest Kapital.

versichert Georg Müller dahier

Erbrest . . . 40 fl. 20 kr.

Zins von Martini 1808 bis

dahin 1809 . 2 1

42 fl. 21 kr.

Fol. 9. Zahlte durch Abrechnung 42 fl. 21 kr. 42 21

— fl. — kr. Rest.

b.) Vom Pfleger angelegt.

Franz Schmidt dahier

Kapital auf Obligation vom 20. Mai

1808 . . 150 fl. — kr.

Zins von solcher Zeit bis

Mai 1809 . 7 30

157 fl. 30 kr.

400 fl. — kr. 82 fl. 21

Einnahme.

Von einnehmenden Schulden. fl. kr.

b.) Vom Pfleger angelegt.

Franz Schmidt dahier betreffend.

		Uebertrag . .	157 fl.	30 kr.
		Zahlung	7	30
150 fl.	— kr	Rest.		
150	—		7	30
400	—		82	21
550 fl.	—	Summa	89 fl.	51

Summarum.

— fl.	— kr.	Fahrniß Erlös	63 fl.	47 kr.
10	—	Hauszins	22	33
—	—	Güter Ertrag	148	—
52	6	Güterbestand Zinsen . .	144	40
550	—	Von einnehmenden Schulden .	89	51
612 fl.	6 kr.		468 fl.	51 kr.

A u s g a b e.

A u g e l e g t e K a p i t a l i e n. fl. kr.

Wie die RechnungsEinnahme zeigt,

hat der Pfleger angelegt

den 20. Mai 1808 an

Franz S c h m i d t dahier 150 fl.—

welche hier in Ausgab kommen . 150 —

S u m m a

150 fl.

T. N. N. Z i n s e u n d B e s c h w e r d e n.

Rechnungs-Steller

Laut eingesehenen Büchleins der Großherzogl. Gefällverwaltung dahier

Schazung für 1808 . . .	15	20
= = = 1809 . . .	17	30
VermögensSteuer für 1808 . .	—	52
= = = = 1809 . .	1	12
Bodenzins von 3 Vrtl. Acker beim Dorf für 1808. 1 Sester Roggen in Geld	—	50
für 1809. ebenso	—	42
	36 fl.	26

Ausgabe.

Zinse und Beschwerden.	fl.	kr.
Der Gemeinde laut Büchlein		
Anno 1808.		
Umlage wegen alten Kriegssachen	1	12
1 Rauchhuhn vom Haus . .	—	12
BrandversicherungsBeitrag . .	—	14
Anno 1809.		
1 Rauchhuhn vom Haus . .	—	12
BrandversicherungsBeitrag . .	—	21
	2	11
Summa	36	26
38 fl. 37 kr.		

Gebühren und Diäten.		
Großherzoglichem Revisorat für den		
Theilzettel	1	24
Beil. 10. Dem TheilungsCommissär Mayer für		
Theilungskosten . . .	4	20
Beil. 11. Dem Vogt für Verleihung ꝛc. .	1	2
Dem Pfleger passiren		
3 Tag bei der Theilung à 20 kr. .	1	—
1 Tag bei der Verleihung . .	—	20
2 Tag beim Herbsten . . .	—	40
1 Tag bei der Rechnungsstellung	—	20
Summa		
9 fl. 6 kr.		

A u s g a b e.

		fl.	kr.
	Güterbaukosten.		
	Die Reben wurden auf Kosten der Pflegschaft gebaut und mit dem Georg Deck dahier unter Zustimmung des Waisenrichters nach beigeschlosse=		
Beil. 12.	ner Urkunde der Vertrag gemacht, daß ihm für das Viertel an Bauerlohn . . . 5 fl.— Einlegerlohn aber pr. Stück 1 kr. be= zahlt werden solle, den Dung und die Rebstecken schafft die Pflegschaft an: Es wurde daher bezahlt		
	Anno 1808		
Beil: 13.	Von 3 Vrtl. à 5 fl. . 15 fl.—kr.		
	50 Stück einzulegen . — 50		
		15	50
	Anno 1809		
Beil. 14.	Von 3 Vrtl. à 5 fl. . 15 fl.—kr.		
	80 Stück einzulegen . 1 20		
		16	20
Beil. 15	Dem Mezger Wendel dahier für 1 Wagen Dung unter Aufsicht des Waisenrichters . . .	3	—
	Für 400 Rebstecken . . .	4	—

Summa

39 fl. 10 kr.

Ausgabe.

			fl.	kr.
		Herbst Einsammlungs Kosten.		
		Dem Georg Deck dahier wurde für das Herbsten und Trotten, laut an=		
Beil.	16.	liegenden Akkords bezahlt		
=	17.	Anno 1808	4	20
=	18.	= 1809	2	30
=	19.	Dem Weinstieher Franz für Abschäz= zung ꝛc.	—	40
		Summa		
		7 fl. 30 kr.		

Baukosten.

Auf das Haus wurde unter Zustimmung des Waisenrichters verwendet:

Beil.	20.	Dem Hafner Kaltenbach in Sulzburg für ein neuer Ofen .	8	—
Beil.	21.	Dem Maurer Schwarz dahier fürs Dachumdecken laut Anlage .	3	20
Beil.	22.	Dem Ziegler Huber in Sulzburg für 200 Stück Ziegel . 2 fl. — kr.		
		für 2 Zentner Kalk . — 42	2	42
Beil.	23.	Dem Glaser Schöchlin dahier für einen neuen Kreuzstock . .	6	40
		Summa		
		26 fl. 42 kr.		

Bezahlende Schulden.

Nach dem Theilzettel hat derselbe ererbt und während der Rechnungszeit sind aufgenommen worden

Nichts.

Ausgabe.

Bezahlende Schulden.	fl.	kr.
Hingegen ist er schuldig seinem Bruder Georg Müller dahier Hauswurf auf Mart. 1809	150 fl.	—
zahlte		
Fol. 6 a. durch Abrechnung	42 fl.	21
Beil. 24. baar . .	107	39
	150 fl.	—
— fl. — kr. Rest.		150 —

Summa
150 fl.

Verwendung.

	Das Handwerk hat der Pflegsohn noch bei Lebzeiten dessen Eltern erlernt und diese haben auch das Lehrgeld bezahlt, mithin kommt hier ein	—	—
	Als der Pflegsohn auf die Wanderschaft gieng, wurde ihm an Kleidern angeschafft und dafür bezahlt		
Beil. 25.	dem Handelsmann Knobel laut Conto	18	12
Beil. 26.	Dem Schneider Kalt in Sulzburg für die Arbeit	3	20
Beil. 27.	Baar auf den Weg mit Zustimmung des Waisenrichters . .	5	—
Beil. 28.	Dem Sattler Krauß für ein Felleisen	3	30
Beil. 29.	Dem Schuster Weber für Arbeit .	6	40

Summa
36 fl. 42 kr.

Ausgabe.

		Summarum	fl.	kr.
— fl.	— kr.	Angelegte Kapitalien	150	—
—	—	Zinsen und Beschwerden	38	37
—	—	Gebühren und Diäten	9	6
—	—	Güterbaukosten	39	10
—	—	Herbsteinsammlungskosten	7	30
—	—	Baukosten	20	42
—	—	Bezahlende Schulden	150	—
—	—	Verwendung	36	42
			451 fl.	47

468 fl. 51 kr. Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe ist erschienen zu Receß:

17 fl 4 kr.

Beil. 30. Baar sind nach dem anliegenden Sturzprotokoll vorhanden 3 fl. 26 kr.

Zu Rezeß wurde ihm geschlagen bei Michael Frei 11 37

und

für Fahrniß sind im Ausstand 2 1

17 fl. 2 kr.

Für die zwei lezten Posten hat der Pfleger sogleich den Geldbetrag beigeschossen.

Vermögens Zustand.

	fl.	kr.
Vorhandene Liegenschaft laut Theil=		
zettels	2300	—

Fahrniß.

Ist noch in Verwahrung des

Pflegers		
1 Bett sammt Pfulben .	20 fl.	—
4 Ueberzüg . . .	8	—
4 Pfulbenziechen . .	4	—
4 Leintücher . . .	4	—
1 Trog	1	—
1 eichener Kasten . .	15	—
1 Bettlade . . .	2	—
	54	—

Einnehmende Schulden nach der

EinnahmsSumme . . .	612	—
Rechnungsrezeß	17	4
Zusammen	2983 fl.	10

worauf keine Schulden haften.

Pflegsohn ererbte . . .	2694	20

Also Vermehrung

288 fl. 50 kr.

Von Zinsen herrührend.

Bayerische Staatsbibliothek München

Rechnungsstell Kosten.

Für 1 Tag.	fl.	kr.
Der Herrschaft	1	10
Dem Rechnungssteller . . .	1	50
Dem Waisenrichter . . .	—	30
	3 fl.	30

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben
Joseph Gutmann.

Bemerkungen.

1.) Rechner ist ein ehrlicher und wohlhabender Mann.
2.) Der Pflegsohn führt sich gut auf.
3.) Die Güter sind in gutem Stand, und
4.) das Haus ist noch baufällig.

Heitersheim den 3. Jenner 1810.

Rechnungssteller
N. N.

Waisenrichter
Hiß.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonntag, Johann Philipp Wilhelm,

Handbuch für Großherzoglich Badische Staatsschreiber, Theilungs-Commissarien und Amts-Revisorats-Scribenten

Bd.: 2. Enthält Geschäfts-Formularien. - 1811. - 160 S.

Carlsruhe 1811
38.98-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701349-7